

## **Vorschriften über Verkehrssignale und Verkehrsausrüstung auf Straßen, Seite 1871.**

Gemäß Artikel 12 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 132/22, 140/22 – ZSDH-1A, 29/23, 78/23 – ZUNPEOVE) erlässt die Infrastrukturministerin hiermit

V O R S C H R I F T E N über Verkehrssignale und Verkehrsausrüstung auf Straßen

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

##### (Inhalt der Vorschriften)

(1) Diese Vorschriften bestimmen den Zweck, die Art, die Bedeutung, die Form, die Farbe, die Größe, die Eigenschaften und die Platzierung von Verkehrssignalen und Verkehrsausrüstung auf öffentlichen und nicht klassifizierten Straßen, die für den öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden (im Folgenden „Straßen“).

(2) Diese Vorschriften werden vorbehaltlich des Informationsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. L 241 vom 17. 9. 2015, S. 1) erlassen.“

#### Artikel 2

##### (Zweck und Arten von Verkehrssignalen und -ausrüstung)

(1) Verkehrssignale und Verkehrsausrüstung warnen Verkehrsteilnehmer vor Gefahren, Beschränkungen, Verboten und Pflichten, stellen die notwendigen Informationen für einen sicheren und ungehinderten Verkehr bereit und leiten sie im Verkehr.

(2) Verkehrssignale und Verkehrsausrüstung dienen zur Durchsetzung von Verkehrsvorschriften und Verkehrssicherheitsmaßnahmen sowie zur Kennzeichnung der Verkehrsregelung auf Straßen.

(3) Verkehrssignale umfassen vertikale und horizontale Zeichen.

(4) Vertikale Signale umfassen folgende Zeichen:

Verkehrszeichen,

ergänzende Zeichen,

Verkehrszeichen zur Markierung von Straßensperren,

Lichtsignalanlagen,

variable Beschilderung für Verkehrsinformationen.

(5) Horizontale Signale umfassen Markierungen auf Verkehrsflächen.

(6) Die Verkehrsausrüstung umfasst:

Verkehrssteuerungs- und Verkehrslenkungs-ausrüstung,  
Sicherheitszäune, Brüstungswände und Kollisionsdämpfer,  
Leitplanken,  
vorgefertigte Verkehrsberuhigungsanlagen auf der Straße,  
Fußgängergeländer,  
Blendschutz-ausrüstung; und  
Straßenbeleuchtung.

(7) Fremdenverkehrs- und Informationszeichen sind ebenfalls fester Bestandteil der Verkehrsschilder.

### [Artikel 3](#)

#### [\(Beschriftungen auf Verkehrszeichen\)](#)

(1) Die Aufschriften auf Verkehrszeichen müssen kleingedruckt sein, sofern in diesen Vorschriften für ein bestimmtes Zeichen nichts anderes angegeben ist.

(2) Der Name jedes Ziels wird in einer Zeile geschrieben.

(3) Ist der Name des Ziels länger, so kann er ungeachtet des vorstehenden Absatzes auch in zwei Zeilen geschrieben werden, wobei nur der untergeordnete Teil des Ziels in der zweiten Zeile in einer kleineren Schriftart geschrieben wird.

(4) Die Schrift auf zweisprachigen Verkehrszeichen muss dieselbe Größe haben und die Aufschriften müssen durch einen Schrägstrich getrennt sein.

(5) Wenn der zweisprachige Name eines Ortes oder eines Ortes außerhalb des Landes länger ist, kann die Aufschrift in zwei Zeilen und die Schrifthöhe in beiden Zeilen gleich sein.

(6) Der Name eines Ziels außerhalb des Landes in einer Fremdsprache wird von dem Ländercode des Landes, in dem sich das Ziel befindet, begleitet.

### [Artikel 4](#)

#### [\(Sprachgebrauch auf Verkehrszeichen\)](#)

(1) Aufschriften auf den Verkehrszeichen sind auf Slowenisch.

(2) Verkehrszeichen können in bis zu zwei Sprachen angezeigt werden. In zweisprachigen Gebieten sind die Aufschriften in beiden Sprachen, zuerst auf Slowenisch und dann in einer Fremdsprache.

(3) Bei zweisprachigen Orten wird der Name des Ortes zunächst in slowenischer Sprache und dann in der Sprache des Landes, in dem der Ort liegt, geschrieben, ansonsten nur in der Sprache des Landes, in dem sich der Ort befindet.

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels können auf vertikalen Verkehrszeichen an Autobahnen und Schnellstraßen neben Slowenisch auch Aufschriften in anderen Fremdsprachen stehen. Auch auf Fremdenverkehrs- und Informationszeichen können Aufschriften in Fremdsprachen erscheinen.

## Artikel 5

### (Ausführung von Verkehrssignalen und Verkehrsausrüstung)

(1) Die Ausführung von Verkehrssignalen und Verkehrsausrüstung muss den technischen Anforderungen und Normen dieser Vorschriften in Bezug auf Form, Farbe, Größe und Material entsprechen.

(2) Mitteilungen und Hinweise für Verkehrsteilnehmer können durch permanente Verkehrszeichen, die ihren Inhalt nicht ändern, und durch Zeichen, die ihren Inhalt ganz oder teilweise auf der Grundlage der Beleuchtung und anderer Elementen ändern können, übermittelt werden.

(3) Die Oberfläche von Fremdenverkehrs- und Informationszeichen ist nicht beleuchtet und nicht variabel.

(4) Die numerischen und textlichen Markierungen und Symbole auf Verkehrszeichen, Fahrbahnen und anderen Verkehrsflächen werden in diesen Vorschriften als Beispiel angegeben und sind, wenn sie umgesetzt werden, an die jeweilige Beispiel der Verkehrsführung oder die Ziele des Verkehrsmanagements anzupassen.

## Artikel 6

### (Retroreflektierende und chromatische Eigenschaften von Verkehrssignalen und Verkehrsausrüstungen)

(1) Die Oberfläche der Zeichen, mit Ausnahme derjenigen mit einer eigenen Lichtquelle, muss aus retroreflektierendem Material sein, dessen retroreflektierende Eigenschaften von dem Standort der Verkehrszeichen, den Lichteigenschaften der Umgebung, in der sich die Verkehrszeichen befinden, und von der Lage der Verkehrsfläche im Raum abhängen.

(2) Der Retroreflexionskoeffizient ( $R_A$ ) für Glasgranulat wird nach der Norm SIST EN 12899-1 bestimmt; Feste vertikale Signale; Fest installierte Verkehrszeichen und mikroprismatische Materialien mit Europäischem Bewertungsdokument EAD-120001-01-0106.

(3) Tabelle 1 enthält die Retroreflexionskoeffizienten ( $R_A$ ) für jede Art von Zeichen.

Tabelle 1: Klassen der Lichtreflexion der Oberfläche von Zeichen entsprechend den Lichteigenschaften der Umgebung und dem Standort

Art der Zeichen		Umgebungen mit normalem/natürlichem Licht*			Beleuchtete Umgebungen und/oder mehrere externe Lichtquellen		
		Autobahn, Schnellstra�e	Stra�en au�erhalb von Ortschaften	Stra�en in Ortschaften	Autobahn, Schnellstra�e	Stra�en au�erhalb von Ortschaften	Stra�en in Ortschaften
Alle Zeichen au�er den unten aufgef�uhrten	Auf der rechten Seite der Fahrbahn/Stra�e	RA3	RA1 RA2	RA1 RA2	RA3	RA2	RA2 RA3
	�ber der Fahrbahn/Stra�e oder auf der linken Seite	RA3	RA2	RA2	RA3	RA2 RA3	RA3
Gefahren- und Vorfahrtszeichen an h�hengleichen Kreuzungen von Stra�en mit Bahnstrecken		-	RA2	RA2	-	RA3	RA3
Gefahren- und Vorfahrtszeichen an Kreuzungen und Einm�ndungen, obligatorische und zul�ssige Richtungszeichen		RA3	RA2	RA2	RA3	RA3	RA3
Stra�ensperrzeichen, Verbots- und Beschr�nkungszeichen, Hinweiszeichen		RA3	RA1 RA2	RA1 RA2	RA3	RA2	RA2
Zeichen f�r Fu�g�nger, Radfahrer und Reiter, Fremdenverkehrs- und andere Informationszeichen		RA1					

\* Die Straßenbeleuchtung wird auch berücksichtigt.

(4) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann die erforderliche Retroreflexionsklasse auch anders sein, wenn dies in diesen Vorschriften für ein bestimmtes Zeichen angegeben ist.

(5) Der Mindest-Retroreflexionskoeffizient für mikroprismatische Materialien ist in Tabelle 2, 3, 4, 5 und 6 angegeben.

Tabelle 2: Mindest-Retroreflexionskoeffizient ( $R_A$ ) für mikroprismatische Materialien; Klasse RA1 (Einheit  $\text{cd.lx unit}^{-1}\text{m}^2$ )

Messgeometrie		Farbe							
$\alpha$ [°]	$\beta_1$ [°] $\beta_2$ [°] = 0	weiß	gelb	rot	grün	blau	braun	orange	grau
12'	+5°	70	50	14,5	9	4	1	25	42
	+30°	30	22	6	3,5	1,7	0,3	10	18
	+40°	10	7	2	1,5	0,5		2,2	6
20'	+5°	50	35	10	7	2	0,6	20	30
	+30°	24	16	4	3	1	0,2	8	14,4
	+40°	9	6	1,8	1,2	#	#	2,2	5,4
2°	+5°	5	3	1	0,5	# #		1,2	3
	+30°	2,5	1,5	0,5	0,3	#	#	0,5	1,5
	+40°	1,5	1,0	0,5	0,2	#	#	#	0,9

# die angegebenen Werte können größer als 0 sein, sind aber nutzlos

Tabelle 3: Mindest-Retroreflexionskoeffizient ( $R_A$ ) für mikroprismatische Materialien; Klasse RA2 (Einheit  $\text{cd.lx unit}^{-1}\text{m}^2$ )

Messgeometrie		Farbe							
$\alpha$ [°]	$\beta_1$ [°] $\beta_2$ [°] = 0	weiß	gelb	rot	grün	blau	braun	orange	grau
12'	+5°	250	170	45	45	20	12	100	125
	+30°	150	100	25	25	11	8,5	60	75
	+40°	110	70	15	12	8	5	29	55
20'	+5°	180	120	25	21	14	8	65	90
	+30°	100	70	14	12	8	5	40	50

	+40°	95	60	13	11	7	3	20	47
2°	+5°	5	3	1	0,5	0,2	0,2	1,5	2,5
	+30°	2,5	1,5	0,4	0,3	#	#	1	1,2
	+40°	1,5	1,0	0,3	0,2	#	#	#	0,7

# die angegebenen Werte können größer als 0 sein, sind aber nutzlos

Tabelle 4: Mindest-Retroreflexionskoeffizient ( $R_A$ ) für mikrop Prismatische Materialien; Klasse RA1 (Einheit  $\text{cd.lx unit}^{-1}\text{m}^2$ )

Messgeometrie		Farbe					
$\alpha$ [°]	$\beta_1$ [°] $\beta_2$ [°] = 0	weiß	gelb	rot	orange	blau	grün
0,1	5	850	550	170	425	55	85
0,2	5	625	400	125	310	40	60
0,33	5	425	275	85	210	28	40
0,1	20	600	390	120	300	40	60
0,2	20	450	290	90	225	30	45
0,33	20	300	195	60	150	20	30
0,1	30	425	275	85	210	28	40
0,2	30	325	210	65	160	20	30
0,33	30	225	145	45	110	15	20

Tabelle 5: Mindest-Retroreflexionskoeffizient ( $R_A$ ) für mikrop Prismatische Materialien; Klasse RA1 (Einheit  $\text{cd.lx unit}^{-1}\text{m}^2$ )

Messgeometrie		Farbe					
$\alpha$ [°]	$\beta_1$ [°] $\beta_2$ [°] = 0	weiß	gelb	rot	orange	blau	grün
0,33	5	300	195	60	150	19	30
1	5	35	23	7	18	2,5	3,5
1,5	5	15	10	3	7,5	1	1,5
0,33	20	240	155	48	120	16	24
1	20	30	20	6	15	2	3

1,5	20	13	8	2,5	6,5	-	1
0,33	30	165	110	33	83	11	17
1	30	20	13	4	10	1,5	2
1,5	30	9	6	2	4,5	-	0,5
0,33	40	30	20	6	15	2	3
1	40	3,5	2	1	2	0,5	0,5
1,5	40	1,5	1	0,5	1	-	-

Tabelle 6: Mindest-Retroreflexionskoeffizient ( $R_A$ ) für fluoreszierende mikroprismatische Materialien; Klasse RA3 (Einheit  $\text{cd.lx unit}^{-1}\text{m}^2$ )

Messgeometrie		Farbe
$\alpha[^\circ]$	$\beta_1[^\circ]$	fluoreszierendes Gelbgrün
0,2	5	375
0,33	5	270
1,0	5	70
0,2	30	200
0,33	30	140
1,0	30	43
0,2	40	36
0,33	40	24
1,0	40	9

(6) Die chromatischen Eigenschaften der Verkehrszeichen und der Lichtfaktor müssen der Klasse CR2 und bei mikroprismatischen Materialien den in Tabelle 7 angegebenen Werten entsprechen.

Tabelle 7: Tageslichtchromatizität und Lichtfaktor für mikroprismatische Materialien

Farbe		Chromatische Koordinaten				Lichtfaktor
		1	2	3	4	$\beta$
weiß	x	0,355	0,305	0,285	0,335	$\geq 0,15$
	y	0,355	0,305	0,325	0,375	
gelb	x	0,545	0,487	0,427	0,465	$\geq 0,16$
	y	0,455	0,423	0,483	0,535	

rot	x	0,735	0,674	0,569	0,655	≥ 0,03
	y	0,265	0,236	0,341	0,345	
orange	x	0,631	0,552	0,506	0,570	≥ 0,12
	y	0,369	0,359	0,404	0,430	
grün	x	0,007	0,248	0,177	0,026	≥ 0,03
	y	0,703	0,409	0,362	0,399	
braun	x	0,455	0,523	0,479	0,558	0,03-0,09
	y	0,397	0,429	0,373	0,394	
blau	x	0,078	0,150	0,210	0,137	≥ 0,01
	y	0,171	0,220	0,160	0,038	
grau	x	0,350	0,300	0,285	0,335	0,11-0,18
	y	0,360	0,310	0,325	0,375	
fluoreszierendes Gelbgrün	x	0,373	0,358	0,427	0,465	≥ 0,40
	y	0,625	0,549	0,483	0,535	

(7) Der Rückstrahlkoeffizient für die Klasse RA3 muss gleichzeitig den Anforderungen der Tabelle 4 und 5 entsprechen, und das Verhältnis zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Rückstrahlkoeffizienten darf 2,5 nicht überschreiten: 1.

(8) Verkehrszeichen an demselben Träger müssen die gleichen lichtreflektierenden Eigenschaften aufweisen.

(9) Der Retroreflexionskoeffizient von von außen beleuchteten Verkehrszeichen muss der Klasse RA2 und der von Vorfahrtszeichen, die nicht durch ihre eigene oder eine externe Lichtquelle beleuchtet werden, muss der Klasse RA3 entsprechen.

(10) Die Oberfläche von Verkehrs-ausrüstung, die zur Führung und Lenkung des Verkehrs an Straßensperren verwendet wird, muss mit Rückstrahlern gemäß SIST EN 12899-3 gekennzeichnet werden; Leitpfosten und Retroreflektoren.

## [Artikel 7](#)

### [\(Aufstellung von Verkehrssignalen und Verkehrs-ausrüstung\)](#)

(1) Verkehrssignale und Verkehrs-ausrüstung auf Straßen müssen so platziert werden, dass sie von automatisierten Fahrerassistenzsystemen erkannt werden können und dass die Verkehrsteilnehmer

ihre Bedeutung rechtzeitig erkennen und verstehen und sich entsprechend ihrer Bedeutung und den von ihnen gestellten Anforderungen verhalten.

(2) Der Bereich für das Aufstellen von Verkehrssignalen und Verkehrsausrüstung ist ein Streifen entlang der Fahrbahn der Straße, mit einer Breite von 8,00 m an Autobahnen und Schnellstraßen und 5,00 m an anderen Straßen, vom äußeren Rand der Fahrbahn. Umfasst die Fahrbahn auch Rad-, Fußgänger- oder andere Verkehrsbereiche, so muss die Breite dieses Streifens 2,00 m vom äußeren Rand dieser Bereiche betragen.

(3) Die Vorschriften für das Aufstellen von Verkehrssignalen und Verkehrsausrüstung an Straßensperren sind in der Verordnung über Straßensperren festgelegt.

## II. VERKEHRSSIGNALISIERUNG

### 1. Verkehrs- und Zusatzzeichen

#### Artikel 8

##### (Ausführung von Verkehrs- und Zusatzzeichen)

(1) Die Konstruktion von Verkehrs- und Zusatzzeichen und einzelnen Verkehrsausrüstungen muss folgende Mindestanforderungen hinsichtlich der mechanischen Festigkeit gemäß SIST EN 12899-1 erfüllen:

Sicherheitsfaktor für Lasten; Klasse PAF1,

Winddruck; Klasse WL5,

dynamischer Druck bei Schneeräumung; Klasse DSL1,

minimal zulässige Durchbiegung; Klasse TDB4,

Lochung des Zeichens; Klasse P3,

Ränder der Zeichentafel; Klasse E2.

(2) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann der Betreiber einer Verkehrsfläche eine andere mechanische Festigkeit für Verkehrssignale und Verkehrsausrüstung verlangen, die jedoch nicht im Widerspruch zu SIST EN 12899-1 stehen darf.

(3) Die Rückseiten von Verkehrs- und Zusatzzeichen müssen glanz- und inhaltlos sein. Wenn die Fläche eines Verkehrszeichens größer als 2 m<sup>2</sup> ist, ist die Rückseite des Zeichens grau (RAL 7040).

(4) Die Zeichen sind auf der Rückseite mit einer Kennzeichnung gemäß SIST EN 12899-1 zu versehen. Die nicht reflektierende Markierung wird auf der rechten unteren Seite des Zeichens platziert und ist sichtbar, wenn das Zeichen aufgestellt ist.

(5) Der Rand der Zeichen ist mit einem schützenden Winkelprofil zu versehen, um die Zeichen zu verstärken.

(6) Verkehrs- und Zusatzzeichen können auch als Zeichen mit eigener Lichtquelle (von innen beleuchtete) oder externer Lichtquelle (von außen beleuchtet) gemäß SIST EN 12899-1 oder SIST EN 12899-2 – Ortsfeste, vertikale Straßenverkehrszeichen; Innenbeleuchtete Verkehrsleitsäulen (TTB) ausgeführt werden.

(7) Die Konstruktion von Verkehrs- und Zusatzzeichen mit eigener Lichtquelle muss gemäß SIST EN 12899-1 folgende Mindestanforderungen hinsichtlich der mechanischen Festigkeit erfüllen:

Sicherheitsfaktor für Lasten; Klasse PAF1,

Winddruck; Klasse WL5,

dynamischer Druck bei Schneeräumung; Klasse DSL1,

minimal zulässige Durchbiegung; Klasse TDB4,

Wasser- und Staubbeständigkeit; Klasse IP65,

durchschnittliche Helligkeit des Zeichens; Klasse L2 und

gleichmäßige Helligkeit des Zeichens; Klasse U2.

(8) Die externe Beleuchtung des Zeichens muss der SIST EN 12899-1 entsprechen und eine durchschnittliche Helligkeit der Klasse E3 im grafischen Anzeigebereich des Zeichens und eine Helligkeitsgleichmäßigkeit der Klasse UE1 erreichen.

(9) Um die Bedeutung des Verkehrszeichens hervorzuheben, muss sich das Zeichen auf einer kontrastierenden quadratischen oder rechteckigen Tafel aus lichtreflektierendem Material einer gelbgrünen fluoreszierenden Farbe mit einem Retroreflexionskoeffizienten, der der Klasse RA3 entspricht, befinden. Die Tafel trägt auch alle notwendigen Zusatzzeichen.

(10) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes muss bei Hervorhebung der Verkehrszeichen 2101 und 2102 die Form der Kontrasttafel der Form des darauf angebrachten Verkehrszeichens entsprechen.

(11) Die Größe der in Absatz 9 und 10 dieses Artikels genannten Kontrasttafel ist an die Größe des Verkehrszeichens anzupassen, sodass die Breite vom Rand der Tafel bis zum äußersten Punkt des Zeichens 50 mm beträgt.

(12) Verkehrszeichen können auch als Markierungen auf Verkehrsflächen ausgeführt werden.

## [Artikel 9](#)

### [\(Aufstellung von Zeichen\)](#)

(1) Verkehrszeichen müssen auf der rechten Seite neben oder oberhalb der Fahrbahn oder Straße in Fahrtrichtung der Fahrzeuge so angebracht werden, dass sie den Verkehrsteilnehmern ein Sichtfeld bieten und von automatischen Fahrerassistenzsystemen erkannt werden können.

(2) Wenn an dem Ort, an dem das Verkehrszeichen errichtet wird, die Verkehrsdichte oder andere Gründe die Verkehrsteilnehmer daran hindern, das Verkehrszeichen rechtzeitig zu bemerken, muss es auch auf der gegenüberliegenden linken Seite der Straße oder der Richtungsfahrbahn und erforderlichenfalls auch über der Fahrbahn angebracht werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Verkehrszeichen auch nur auf der linken Seite der Fahrbahn oder einer anderen Verkehrsfläche und im Trennstreifen der Straße angebracht werden, wenn dies für ein bestimmtes Verkehrszeichen in diesen Vorschriften angegeben ist.

(4) Die Höhe der unteren Kante eines Verkehrszeichens oder der unteren Kante eines Zusatzzeichens muss wie folgt sein:

entlang der Fahrbahn – 1,50 m über der Höhe des Fahrbahnrandes im Querprofil der Fahrbahn, an der das Zeichen angebracht ist,

– über Flächen für Fußgänger oder Radfahrer –  $\geq 2,25$  m und  $\leq 2,50$  m über dem höchsten Rand des Querprofils der Oberfläche, über der es platziert ist, oder 2,50 m für Fremdenverkehrs- und Informationszeichen und Verkehrszeichen im Bereich von Kreuzungen,

– über der Fahrbahn –  $\geq 4,50$  m und  $\leq 5,50$  m über dem höchsten Punkt der Fahrbahn, über der sich das Verkehrszeichen befindet. Bei reduzierten Straßenprofilen kann das Verkehrszeichen 0,50 m über dem Straßenprofil angebracht werden.

unbeschadet des vorstehenden Gedankenstrichs darf die Höhe des unteren Randes des Verkehrszeichens oder des unteren Randes des Zusatzzeichens über der Fahrbahn auf Autobahnen und Schnellstraßen mindestens 5,00 m betragen und höchstens 6,00 m über dem höchsten Punkt des Querprofils der Fahrbahn, über der das Verkehrszeichen angebracht ist.

(5) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes können einzelne Verkehrszeichen auch in unterschiedlichen Höhen aufgestellt werden, wenn dies nach diesen Vorschriften für ein bestimmtes Zeichen zulässig ist und das lichte Straßenprofil dies zulässt.

(6) Der horizontale Abstand zwischen dem Rand der Fahrbahn und dem nächstgelegenen Punkt oder Vorsprung des nächstgelegenen Punkts des Zeichens muss 0,30 m betragen, wenn die Straße durch Bordsteine begrenzt ist, oder  $\geq 0,75$  m und  $\leq 2,50$  mm, wenn die Straße nicht durch Bordsteine begrenzt ist. Der äußerste Rand des Zeichenträgers muss  $\geq 0,25$  m vom Rand der Radfahrfläche entfernt sein.

(7) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes muss sich der Zeichenträger außerhalb der freien Profile der Fußgänger- und Radfahrerbereiche befinden. In diesem Fall darf der horizontale Abstand vom Rand der Fahrbahn zum nächsten Punkt oder Vorsprung des äußersten Punkts des Zeichens  $\leq 2,50$  m nicht überschreiten und das Zeichen kann asymmetrisch an einem Träger befestigt sein. Ampelmasten werden in Fußgänger- und Radfahrerbereiche derart platziert, dass ein sicheres und ungehindertes Bewegen dieser Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist.

(8) Der horizontale Abstand zwischen einer Leitplanke und dem nächstgelegenen Punkt oder Vorsprung des äußersten Punkts des Zeichens muss  $\geq 0,25$  m betragen.

(9) Der Mindestlängsabstand zwischen Zeichen an einer Straße muss bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von  $\leq 50$  km/h  $\geq 15$  m, bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von  $> 50$   $\leq 90$  km/h  $\geq 30$  m und bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von  $> 90$  km/h  $\geq 100$  m betragen.

(10) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann der Mindestlängsabstand zwischen Zeichen auch unterschiedlich sein, wenn die Verkehrsführung auf einem bestimmten kürzeren Straßenabschnitt mehrere verschiedene Markierungen (z. B. Stopps, Fußgängerüberwege) erfordert.

(11) Zeichen über Richtungsfahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen werden folgendermaßen angebracht:

über jedem Fahrstreifen, wenn der Verkehr auf den einzelnen Fahrstreifen unterschiedlich geregelt ist. Zwischen diesen Zeichen sind in der Mittellinie der Trennlinien zwischen den Fahrstreifen Gefahren- oder Hinweiszeichen anzubringen, die für die gesamte Richtungsfahrbahn gelten,

in der Achse der Fahrstreifen, sofern der Verkehr auf allen Fahrstreifen gleich geregelt ist,

– symmetrisch zur Achse der Fahrstreifen mit gleicher Verkehrsregelung, bei der zwei oder mehr Verkehrszeichen horizontal über den Fahrstreifen angebracht sind, um den Verkehr auf allen Fahrstreifen gleich zu regeln. Die Verkehrszeichen sind auf der linken und rechten Seite gleich,

Gefahrenzeichen auf der linken Seite und Vorschrifts- oder Hinweiszeichen auf der rechten Seite, wenn zwei verschiedene Zeichen horizontal über zwei oder mehr Fahrstreifen angebracht werden.

Wird ein Vorschriftzeichen auf beiden Seiten angebracht, so muss das Geschwindigkeitsbegrenzungszeichen immer auf der rechten Seite stehen.

(12) Wenn zwei verschiedene Arten von Verkehrszeichen an demselben Träger angebracht werden, muss sich das Gefahrenzeichen oben am Träger befinden.

(13) Es dürfen nicht mehr als drei Verkehrszeichen an dem gleichen Träger entlang der vertikalen Achse in Fahrtrichtung angebracht werden.

(14) Zu einem einzelnen Verkehrszeichen dürfen höchstens zwei Zusatzzeichen hinzugefügt werden.

(15) Nur die in diesen Vorschriften angegebenen einzelnen Verkehrszeichen dürfen an einem Ampelmast angebracht werden.

(16) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes können einzelne Verkehrszeichen, die für Fahrzeuge aus der entgegengesetzten Richtung sichtbar sind, an einem Ampelmast angebracht werden.

(17) Straßenbeleuchtungsmasten, Ampelmasten und andere geeignete Strukturen, die sich innerhalb des Bereichs für die Aufstellung von Verkehrszeichen befinden, können auch als Träger für Verkehrszeichen verwendet werden.

(18) Soweit in diesen Vorschriften für ein bestimmtes Zeichen nichts anderes vorgesehen ist, müssen Zeichen, die Straßensperren anzeigen, nach den Vorschriften für die Errichtung von Straßensperren angebracht werden.

## [Artikel 10](#)

### [\(Größe von Verkehrs- und Zusatzzeichen\)](#)

(1) Verkehrszeichen werden je nach der auf der Straße zulässigen Höchstgeschwindigkeit in vier Größenklassen eingeteilt:

- Fußgänger- und Radfahrerbereiche, Parkplätze; kleine Zeichen – Klasse 1,  
Straße mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit  $\leq 50$ ; normalgroße Zeichen – Klasse 2,  
Straße mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit  $> 50 \leq 90$ ; große Zeichen – Klasse 3,  
Straße mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit  $> 90$ ; sehr große Zeichen – Klasse 4.

(2) Die Größe der Verkehrs- und Zusatzzeichen und ihrer Elemente für jede Größenklasse ist in Tabelle 8 angegeben.

#### [Tabelle 8: Größe von Verkehrs- und Zusatzzeichen](#)

(3) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann auch die Größe einzelner Zeichen unterschiedlich sein, sofern dies für ein bestimmtes Zeichen in diesen Vorschriften angegeben ist.

(4) Der Radius der Randabrundung von Zeichen, deren Größe durch das einzelne Zeichen bestimmt wird oder von der Anzahl der Symbole, der Größe der Schriftart und dem Standort des Zeichens an der Straße abhängt, ist der gleiche wie für die Größenklasse, die der Größe des Zeichens am nächsten kommt. Der Radius der Randabrundung für die Größenklasse 4 gilt auch für alle Zeichen, die größer sind als diese Klasse.

(5) Die Breite eines neben einem Verkehrszeichen angebrachten Zusatzzeichens muss der Länge der Seite des Zeichens, neben dem das Zusatzzeichen angebracht ist, oder dem Durchmesser des Zeichens oder der Länge der vertikalen Projektion der äußersten Punkte des Zeichens entsprechen.

(6) Das Symbol auf dem Zeichen muss sich innerhalb der Begrenzung des Symbolfelds befinden. Die Größe des Symbols muss proportional zur Größe des Zeichens sein, und seine Proportionen und seine Position auf dem Zeichen müssen mit der in diesen Vorschriften vorgesehenen grafischen Darstellung identisch sein.

(7) Ist die Größe eines bestimmten Zeichens in diesen Vorschriften oder in Absatz 1 dieses Artikels nicht angegeben, so richtet sich die Größe des Zeichens nach der Größe und Art der Schrift und der Anzahl der Symbole.

(8) Die Abmessungen der einzelnen Elemente der eingebetteten Zeichen müssen proportional zu den Abmessungen der festen Verkehrszeichen sein.

(9) Zur Markierung von Straßensperren sind Verkehrszeichen der Größenklasse 3 oder 4 zu verwenden.

(10) Für Verkehrszeichen 2100 – Vorfahrtszeichen – ist anstelle der Größenklasse 2 die Größenklasse 3 zu verwenden.

(11) Auf Nebenstraßen und öffentlichen Wegen kann die Größe der Verkehrszeichen um eine Größenklasse reduziert werden, wenn das Profil der Straße unzureichend ist und andere Straßenmerkmale die nach den Straßenverkehrsvorschriften zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht zulassen.

(12) Wird die Verkehrsführung auf einem bestimmten Straßenabschnitt, für den Verkehrszeichen einer kleineren Größenklasse erforderlich sind, geändert, so müssen die Verkehrszeichen gemäß Artikel 76 Absatz 2 dieser Vorschriften geändert werden.

## [Artikel 11](#)

### [\(Prüfung der Eignung der Zeichen\)](#)

(1) Die lichtreflektierenden und chromatischen Eigenschaften der Zeichen sind spätestens zehn Jahre nach Herstellung des Zeichens zu überprüfen.

(2) Die Prüfung der Eignung gemäß Absatz 1 umfasst die Überprüfung der Mindestanforderungen an die lichtreflektierenden und chromatischen Eigenschaften der Zeichen bei Tageslicht.

(3) Zum Zeitpunkt der Prüfung der Eignung eines Zeichens gemäß Absatz 1 dieses Artikels müssen die lichtreflektierenden Eigenschaften des Zeichens den in Artikel 6 dieser Vorschriften festgelegten geforderten Werten entsprechen. Die chromatischen Eigenschaften und der Lichtintensitätsfaktor für Glasgranulat entsprechen der Klasse CR1 und für mikroprismatische Materialien den in Artikel 6 Tabelle 7 dieser Vorschriften angegebenen Werten.

### [1.1 Gefahrenzeichen](#)

## [Artikel 12](#)

### [\(Zweck und Arten von Gefahrenzeichen\)](#)

(1) Gefahrenzeichen warnen Verkehrsteilnehmer vor einer Gefahr und der Art der Gefahr auf der Straße.

(2) Gefahrenzeichen umfassen allgemeine Gefahrenzeichen und Gefahrenzeichen an höhengleichen Kreuzungen von Straßen mit Bahnstrecken.

## [Artikel 13](#)

### [\(Ausführung von Gefahrenzeichen\)](#)

(1) Die Markierung, Form, Farbe, Bedeutung, der Zweck der Markierung und die zulässigen Abweichungen in Form, Größe und Positionierung von Gefahrenzeichen sind in Tabelle 9 angegeben.

### [Tabelle 9: 1000 – Gefahrenzeichen](#)

(2) Gefahrenzeichen, mit denen Straßensperren angezeigt werden, müssen mit Ausnahme des Verkehrszeichens 7302 die Grundfarbe Gelb haben.

(3) Gefahren auf der Straße, die nicht durch Straßenarbeiten oder vorübergehende Verkehrsbehinderungen verursacht werden, sind mit den gleichen Verkehrszeichen anzuzeigen, wie sie zur Kennzeichnung ständiger Gefahren vorgeschrieben sind.

### [Artikel 14](#)

#### [\(Aufstellung von Gefahrenzeichen\)](#)

(1) Gefahrenzeichen sind auf Autobahnen und Schnellstraßen in einer Entfernung von  $\geq 250$  m und  $\leq 400$  m, auf Straßen außerhalb von Ortschaften in einer Entfernung  $\geq 150$  m und  $\leq 250$  m und auf Straßen innerhalb von Ortschaften in einer Entfernung von  $\geq 50$  m und  $\leq 150$  m von der Gefahrenstelle auf der Straße oder vor Beginn des gefährlichen Fahrbahnabschnitts aufzustellen.

(2) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes können Gefahrenzeichen auch in einer kleineren oder größeren Entfernung vor der Gefahrenstelle auf der Straße oder vor Beginn des gefährlichen Straßenabschnitts angebracht werden, wenn die Umstände der Straße oder des Straßenabschnitts dies erfordern. In diesem Fall müssen dem Verkehrszeichen Zusatzzeichen hinzugefügt werden, die den Abstand zu der Gefahrenstelle, auf die das Zeichen hinweist, angeben.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels sind Änderungen bei der Aufstellung einzelner Gefahrenzeichen zulässig, sofern solche Abweichungen für ein bestimmtes Gefahrenzeichen in diesen Vorschriften angegeben sind.

### [1.2 Vorschriftzeichen](#)

### [Artikel 15](#)

#### [\(Zweck und Arten von Vorschriftzeichen\)](#)

(1) Vorschriftzeichen zeigen den Verkehrsteilnehmern die zu beachtenden Gebote, Beschränkungen oder Verbote sowie die zu beachtenden Richtlinien an.

(2) Vorschriftzeichen umfassen Vorfahrtszeichen, Verbots- und Beschränkungszeichen, Gebotszeichen und Verkehrsregelungszeichen.

## Artikel 16

### (Ausführung von Vorschriftzeichen)

(1) Die Markierung, Form, Farbe, Bedeutung, der Zweck der Markierung und zulässige Abweichungen bei der Ausführung und Aufstellung von Vorschriftzeichen für ausdrückliche Anordnungen sind in Tabelle 10 angegeben.

#### Tabelle 10: 2000 – Vorschriftzeichen

(2) Werden Vorschriftzeichen mit der Grundfarbe Weiß zur Anzeige von Straßensperrungen verwendet, so müssen sie mit Ausnahme des Zeichens 7302 die Grundfarbe Gelb haben.

## Artikel 17

### (Aufstellung von Vorschriftzeichen)

(1) Vorschriftzeichen werden direkt an der Stelle aufgestellt, ab der die Vorschrift, das Verbot oder die Beschränkung gemäß dem Verkehrszeichen für die Verkehrsteilnehmer gilt.

(2) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes können Vorschriftzeichen in einer bestimmten Entfernung vor der Stelle, ab der die Vorschrift, das Verbot oder die Beschränkung für die Verkehrsteilnehmer gilt, aufgestellt werden, sofern dies nach diesen Vorschriften im Falle eines bestimmten Verkehrszeichens zulässig ist.

(3) Vorschriftzeichen gelten ab der Stelle, an der sie aufgestellt sind, bis zu der Stelle, an der das Verkehrszeichen zur Aufhebung der Vorschrift steht, es sei denn, für ein bestimmtes Verkehrszeichen ist in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt.

(4) Verbote und Beschränkungen, die durch Verbots- und Beschränkungszeichen (2200) und bestimmte Verkehrszeichen zur Regelung des Straßenverkehrs gekennzeichnet sind (2407, 2408, 2409, 2409-1 und 2409-2), gelten ab der Stelle, an der sie stehen, bis zur nächsten Kreuzung öffentlicher oder nicht klassifizierter Straßen für den öffentlichen Straßenverkehr.

(5) Verbote und Beschränkungen können auch nur ab einer bestimmten Entfernung von der Stelle des Verkehrszeichens gelten, die 1 000 m nicht überschreiten darf. In diesem Fall wird dem Verkehrszeichen das Zusatzzeichen 4103 hinzugefügt, das die Länge der Straße angibt, auf der eine Beschränkung oder ein Verbot besteht, wenn sich innerhalb dieses Straßenabschnitts keine Kreuzung befindet.

(6) Ungeachtet der Absätze 4 und 5 dieses Artikels ist in Bereichen, die durch das Zeichen 2447 gekennzeichnet sind, immer ein Verkehrszeichen aufzustellen, das die angegebene Höchstgeschwindigkeit aufhebt.

(7) Wenn sich die Geschwindigkeitsbegrenzung auf einem bestimmten Straßenabschnitt ändert, hebt das Verkehrszeichen für die neue Begrenzung gleichzeitig die vorherige Begrenzung auf.

(8) Bestimmte Richtzeichen (2400), die in einem bestimmten Bereich (ZONE) gelten, werden an allen Zufahrtsstraßen zu diesem Bereich angebracht.

(9) Wenn schlechte Sichtverhältnisse auf der Straße oder andere Sicherheitsgründe es erforderlich machen, die Verkehrsteilnehmer im Voraus über eine Vorschrift zu informieren, kann ein solches Verkehrszeichen auch in angemessener Entfernung von der Stelle aufgestellt werden, ab der die Vorschrift gilt. In diesem Fall wird dem Verkehrszeichen das Zusatzzeichen 4101 hinzugefügt.

(10) Eine Vorschrift, die durch ein bestimmtes Verbot- oder Beschränkungszeichen (2200), die an demselben Träger zusammen mit dem Zeichen 2434 angebracht werden, angezeigt wird, gilt bei der Einfahrt in die Ortschaft in der gesamten Ortschaft, es sei denn, eine andere Vorschrift, eine Beschränkung, ein Verbot oder eine Anweisung wird durch ein anderes Verkehrszeichen auf einzelnen Straßen oder Straßenabschnitten innerhalb der Ortschaft angezeigt.

(11) Eine Vorschrift, die mit einem Geschwindigkeitsbegrenzungszeichen angezeigt wird, wird mit dem Verkehrszeichen 2435 unwirksam.

(12) Für die Kennzeichnung von Vorschriften, die nur zu bestimmten Tageszeiten oder nur an bestimmten Tagen gültig sind, können Verkehrszeichen und Zusatzzeichen auch so an der Straße angebracht werden, dass ihr Inhalt nur sichtbar ist, wenn die Vorschrift des Zeichens gilt.

(13) Abweichend von den Bestimmungen dieses Artikels gelten für einzelne Verkehrszeichen Ausnahmen bei der Festlegung von Vorschriften, sofern dies nach diesen Vorschriften im Falle eines bestimmten Verkehrszeichens zulässig ist.

### [1.3 Hinweiszeichen](#)

#### [Artikel 18](#)

##### [\(Zweck und Arten von Hinweiszeichen\)](#)

(1) Hinweiszeichen sollen den Verkehr lenken und die Verkehrsteilnehmer über die Straße und ihre Verbindung zu anderen Straßen, die Namen der Verkehrsziele entlang der Straße, die Richtung und Entfernung von Verkehrszielen und andere relevante Informationen informieren.

(2) Die im vorstehenden Absatz genannten Zeichen umfassen Verkehrszeichen zum Hinweis auf Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen, Verkehrszeichen zur Information über Straßen und andere relevante Informationen, Verkehrszeichen für die Fahrtrichtung, Verkehrszeichen zur Verkehrslenkung und Warnzeichen.

#### [Artikel 19](#)

### (Ausführung von Hinweiszeichen)

(1) Die Markierung, Form, Farbe, Bedeutung, der Zweck der Markierung und Toleranzen in Bezug auf Ausführung, Größe und Platzierung von Hinweiszeichen sind in Tabelle 11 angegeben.

#### Tabelle 11: 3000 – Hinweiszeichen

(2) Die Symbole, die die relative Lage der Straßen auf den Richtzeichen anzeigen, entsprechen der tatsächlichen Lage der Straßen.

### Artikel 20

#### (Farbe der Hinweiszeichen je nach Straßentyp)

(1) Die Grundfarbe und die Farbe der Aufschriften und Symbole auf Verkehrszeichen je nach dem Typ der Straße, an der sie aufgestellt werden oder auf die sie sich beziehen, sind in Tabelle 12 angegeben.

Tabelle 12: Grundfarbe und Farbe der Aufschriften und Symbole auf Verkehrszeichen

<b>Geltungsbereich</b>	<b>Grundfarbe des Verkehrszeichens</b>	<b>Farbe der Aufschriften und Symbole</b>
Autobahn	grün	weiß
Schnellstraße	blau	weiß
sonstige Straßen	gelb	schwarz
Stadtteile, Ortschaften, wichtige öffentliche und wirtschaftliche Infrastruktureinrichtungen	weiß	schwarz
kulturelle, historische und touristische Attraktionen	braun	weiß
Radrouten	rot	weiß

(2) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes müssen die Symbole, die einzelnen Richtzeichen und anderen Verkehrszeichen hinzugefügt werden, in der Farbe sein, die in diesen Vorschriften für jedes Symbol angegeben ist.

(3) Richtzeichen können je nach Art oder Markierung der zum Ziel führenden Straße und ihrer Bedeutung einen Hintergrund in geeigneter Farbe oder einen weißen Hintergrund für das Einfügen von Zusatzzeichen und zur Hervorhebung von Symbolen, die auf der Grundplatte angebracht sind, haben.

(4) Werden Hinweiszeichen mit der Grundfarbe Weiß zur Anzeige von Straßensperren verwendet, so müssen sie mit Ausnahme des Zeichens 7302 die Grundfarbe Gelb haben.

## Artikel 21

### (Aufstellung von Hinweiszeichen)

(1) Hinweiszeichen werden aufgestellt, um die Verkehrsteilnehmer im Voraus vor Einordnungen und Abbiegevorgängen zu warnen und bestätigende Richtungsangaben zu machen, um das Bauwerk, den Raum, die Straße oder Straßenabschnitte, auf die sie sich beziehen, anzuzeigen und um sie über das durch die Straßenverkehrsordnung vorgeschriebene Verhalten zu informieren.

(2) Befindet sich das Bauwerk oder der Raum, auf den sich das Verkehrszeichen bezieht, nicht an der Straße, an der das Zeichen angebracht ist, so ist das Verkehrszeichen durch ein Zusatzzeichen so zu ergänzen, dass es den Verkehrsteilnehmern ermöglicht wird, das Objekt oder den Raum, auf den sich das Verkehrszeichen bezieht, schnell und problemlos zu finden.

(3) Hinweiszeichen in Bezug auf Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen (3100), mit Ausnahme der Zeichen 3101, 3102, 3103, 3116, 3117 bis 3117-4, 3118 und 3119 bis 3119-1, dürfen nicht in Ortschaften aufgestellt werden.

(4) Hinweiszeichen in Bezug auf Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen (3100), die Zeichen 3104, 3105, 3106, 3114, 3115 und 3116 können angebracht werden, sofern die zur Durchführung dieser Tätigkeiten genutzten Einrichtungen direkt von der Straße, an der das Zeichen steht, zugänglich sind und über ausreichend Platz für den ruhenden Verkehr verfügen.

## 1.4 Zusatzzeichen

## Artikel 22

### (Zweck und Arten von Zusatzzeichen)

(1) Zusatzzeichen verdeutlichen das Verkehrszeichen weiter in Bezug auf die Entfernung und Richtung zum Ort, auf den sich das Verkehrszeichen bezieht, die Vorfahrt und zulässige Richtungen, das Halten und Parken von Fahrzeugen und andere Einschränkungen. Ferner werden räumliche, zeitliche und sonstige Erläuterungen, die Arten von Fahrzeugen und Verkehrsteilnehmern, für die das Verkehrszeichen gilt, die Angabe von Ausnahmen von der Einhaltung einer Vorschrift, eine Erläuterung der Gefahren und Hindernisse auf der Fahrbahn sowie Informationen über Straße, Bauwerke und Anlagen hinzugefügt.

(2) Zusatzzeichen sind keine eigenständigen Verkehrssignale, sondern sind immer integraler Bestandteil von Verkehrszeichen.

## Artikel 23

### (Ausführung von Zusatzzeichen)

(1) Die Markierung, Form, Farbe, Bedeutung, der Zweck der Markierung und die zulässige Ausführung sowie zusätzliche Ausführungsanforderungen für Zusatzzeichen sind in Tabelle 13 angegeben.

### Tabelle 13: 4000 - Zusatzzeichen

(2) Die Grundfarbe der Zusatzzeichen muss, auch wenn sie an Straßensperren verwendet werden, weiß mit einem schwarzen Rand, Symbol oder Schriftzug sein, außer bei dem Zusatzzeichen 4106, dessen Grundfarbe orange sein muss.

(3) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes sind die verwendeten Symbole farbig, wenn dies für das betreffende Zusatzzeichen in diesen Vorschriften angegeben ist.

## Artikel 24

### (Aufstellung von Zusatzzeichen)

(1) Zusatzzeichen dürfen nicht als eigenständige Zeichen aufgestellt werden.

(2) Zusatzzeichen sind unterhalb des unteren Randes der Verkehrszeichen, auf die sich die Erläuterungen beziehen, anzubringen.

(3) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes sind bei dem Verkehrszeichen 2101 das Zusatzzeichen oberhalb des oberen horizontalen Randes des Zeichens und bei den Verkehrszeichen 3309 und 3309-1 die Zusatzzeichen 4501-15 oder 4501-16 entlang der senkrechten Kante auf der gegenüberliegenden Seite des Pfeils zu platzieren.

## 1.5 Markierungen auf Verkehrsflächen

## Artikel 25

### (Zweck der Markierungen)

(1) Markierungen auf Verkehrsflächen sind horizontale Verkehrssignale, die Gefahren, Verbote, Beschränkungen und andere Verpflichtungen auf Verkehrsflächen und Hinweise für Verkehrsteilnehmer anzeigen.

(2) Bei den im vorstehenden Absatz genannten Markierungen handelt es sich um unabhängige Angaben, es sei denn, in diesen Vorschriften ist eine obligatorische Kombination mit einem dauerhaften Verkehrszeichen vorgesehen.

## [Artikel 26](#)

### [\(Arten der Markierungen\)](#)

(1) Es gibt Längs- und Quermarkierungen und andere Markierungen auf Verkehrsflächen.

(2) Markierungen auf Verkehrsflächen können dauerhaft oder vorübergehend sein.

(3) Temporäre Markierungen dienen der Markierung von Baustellen auf der Straße, die dauerhafte Markierungen für einen begrenzten Zeitraum aufheben und den Verkehrsteilnehmern die geänderte Verkehrsführung anzeigen.

## [Artikel 27](#)

### [\(Ausführung von Markierungen\)](#)

(1) Die Eigenschaften der Markierungsmaterialien müssen den Bestimmungen der SIST EN 1436, Straßenmarkierungsmaterialien – Anforderungen an Markierungen auf Straßen und Prüfverfahren sowie den Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechen.

(2) Markierungen werden mit dünnem (Farbe) oder dickschichtigem Material (kalter oder heißer Kunststoff, vorgeformte Bänder) auf die Verkehrsflächen aufgebracht.

(3) Die Höhe der Markierung auf Verkehrsflächen sollte nicht höher als 8 mm über der Straßen- oder Verkehrsfläche und nicht mehr als 15 mm unter der Fahrbahnoberfläche liegen.

(4) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes dürfen Markierungen auf Verkehrsflächen, bei denen Metall- oder Kunststoffelemente verwendet werden oder wenn sie die Form von Querstreifen annehmen, nicht mehr als 15 mm über der Ebene der Verkehrsfläche liegen. Wenn Retroreflektoren oder Blinklichter in die Markierungen eingebaut sind, darf ihre Höhe nicht größer sein als 25 mm über der Ebene der Straßenoberfläche.

(5) Auf Autobahnen und Schnellstraßen werden die Längsmarkierungen auf der Fahrbahn aus dickschichtigen Materialien und die Randlinien entlang der Seitenstreifen mit akustischen oder vibrierenden Profilmarkierungen gekennzeichnet.

(6) Temporäre Markierungen auf der Fahrbahn müssen aus Materialien mit einer bestimmten Haltbarkeit und Beschaffenheit hergestellt werden, die beim Entfernen keine Spuren der temporären Markierung hinterlassen.

## [Artikel 28](#)

### [\(Farbe der Markierungen\)](#)

(1) Die dauerhaften Markierungen auf Verkehrsflächen müssen weiß sein.

(2) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes gilt:

a) gelb markiert werden:

Längs- und Quermarkierungen auf der Fahrbahn, die Fahrstreifen für den öffentlichen Personenverkehr von den übrigen Fahrstreifen trennen (RAL 1023),

Markierungen für Park- und Halteverbote auf Fahrbahnen, an Bus-, Taxi- und Shuttlebus-Haltestellen, physische Hindernisse für die Verkehrsberuhigung, Straßenverbindungen nicht klassifizierter Straßen, Einsatzbereiche, unterirdische Hydranten und Parkplätze für Fahrzeuge von Behinderten und Taxis (RAL 1023),

vorübergehende Angaben zur Markierung von Arbeitsbereichen auf einer Straße (RAL 1003),

b) grün markiert werden:

Parkplätze zum Laden von Elektrofahrzeugen (RAL 6018),

c) rot-braun markiert werden:

Radwege, Radfahrerkreuzungen über die Fahrbahn und der Hintergrund der Pfeile auf Radverkehrsflächen (RAL 3011, 3001),

d) blau markiert werden:

Parkplätze und Kurzzeitparkplätze (RAL 5015),

kontrastierende Fußgängerüberwege und Fußgängerflächen in der Fahrbahnebene (RAL 5012),

e) orange markiert werden:

die Grenzlinie zwischen zwei Ländern auf Verkehrsflächen (RAL 2004).

f) rot markiert werden:

Gegenüberstellung der Bezeichnung 5603-1 (RAL 3000).

## [Artikel 29](#)

### [\(Abmessungen und Toleranzen der Markierungen\)](#)

(1) Die Breite der Längsmarkierungen auf Verkehrsflächen hängt von der Breite des Fahrstreifens ab.

(2) Die Breite der durchgezogenen und unterbrochenen Längslinien, die als Trenn- oder Randlinien bezeichnet werden, ist in Tabelle 14 angegeben.

Tabelle 14: Breite der Längslinien

Streifenbreite (in cm)	Breite	
	Trennlinien (in cm)	Randlinien (in cm)
≥ 350 und ≤ 375	15	15 (20*)
≥ 300 und < 350	15	15
≥ 275 und < 300	12	12
< 275	–	12

\*Auf Autobahnen und Schnellstraßen

(3) Die Breite der Längslinien auf Radwegen und Parkplätzen beträgt 10 cm.

(4) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels kann die Breite der Längsstreifen auch geändert werden, wenn dies für eine bestimmte Markierung in diesen Vorschriften angegeben ist.

(5) Der Abstand zwischen zwei parallelen Längslinien kann zwischen 12 und 15 cm liegen. Wenn zwischen den Linien Retroreflektoren oder Blinker angebracht sind, darf dieser Abstand nicht größer sein als 20 cm.

(6) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann der Abstand zwischen zwei parallelen Längslinien auch bei der Markierung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen unterschiedlich sein.

(7) Die in Absatz 4 dieses Artikels genannte Mindestbreite ist auch zur Markierung der Randlinien der Seitenstreifen auf Autobahnen zu verwenden, die zeitweise zum Fahren genutzt werden, gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsvorschriften.

(8) Die zulässigen Toleranzen für die Abmessungen der Markierungen auf Verkehrsflächen sind wie folgt:

die Breite der Linien darf nicht mehr als  $\pm 10$  mm von den vorgeschriebenen Breiten abweichen,

die Länge der Linien bei unterbrochenen Längsmarkierungen darf die vorgeschriebene Länge nicht um mehr als 50 mm unterschreiten und nicht um mehr als 150 mm überschreiten,

die Länge der Rasterlinie und der Zwischenraum dürfen nicht um mehr als  $\pm 150$  mm von der vorgeschriebenen Länge abweichen,

die Größe der Pfeile, Buchstaben, Zahlen und Symbole darf nicht mehr als  $\pm 20$  mm in der Breite und  $\pm 50$  mm in der Länge von der vorgeschriebenen Größe abweichen.

[Artikel 30](#)

(Farbe und lichtreflektierende Eigenschaften der Markierungen)

(1) Abhängig von ihren lichtreflektierenden Eigenschaften werden Straßenmarkierungen in Typ-I- und Typ-II-Markierungen unterteilt.

(2) Typ-I-Markierungen sind Markierungen ohne die erforderlichen Sichtbarkeitseigenschaften bei Nässe.

(3) Typ-II-Markierungen sind Markierungen mit den erforderlichen Sichtbarkeitseigenschaften bei Nässe.

(4) Die Mindestanfangswerte der Eigenschaften neuer Markierungen auf Verkehrsflächen entsprechen den in Tabelle 15 angegebenen Werten.

Tabelle 15: Mindestanfangswerte für die Eigenschaften neuer Markierungen auf Verkehrsflächen

Verkehrsbelastung		Autobahnen und Schnellstraßen		Sonstige Straßen	
Eigenschaften der Fahrbahnmarkierungen	Farbe	Mindestwert		Mindestwert	
		(mcd/luxm <sup>2</sup> )	Klasse	(mcd/luxm <sup>2</sup> )	Klasse
Leuchtdichtekoeffizient bei Retroreflexion (R <sub>L</sub> ) - Nachtsichtbarkeit, trocken	WEISS	≥ 300	R5	≥ 200	R4
	GELB	≥ 200	R4	≥ 200	R4
Leuchtdichtekoeffizient bei Retroreflexion (R <sub>w</sub> ) - Nachtsichtbarkeit, feucht*	WEISS	≥ 50	RW3	≥ 50	RW3
	GELB	≥ 50	RW3	≥ 50	RW3
Leuchtdichtekoeffizient bei Retroreflexion (Q <sub>d</sub> ) - Tagessichtbarkeit, trocken	WEISS	≥ 160	Q4	≥ 160	Q4
	GELB	≥ 100	Q2	≥ 100	Q2
Griffigkeit (SRT)	WEISS	≥ 45	S1	≥ 45	S1
	GELB	≥ 45	S1	≥ 45	S1
Leuchtdichtefaktor (β)	WEISS	≥ 0,40	B3	≥ 0,40	B3

\* Der Leuchtdichtekoeffizient bei Retroreflexion - Nachtsichtbarkeit bei Nässe ist nur für Typ-II-Markierungen nach SIST EN 1436 erforderlich.

(5) Die gewöhnlichen Proportionen der x- und y-Farbwerte liegen innerhalb des in Tabelle 16 angegebenen Bereichs.

Tabelle 16: Merkmale der Farbkoordinaten

	<b>Prozentualer Farbwert*</b>
--	-------------------------------

Winkelpunkt						
	Weiße Markierungen		Gelbe Markierungen (permanent)		Gelbe Markierungen (temporär)	
	x	y	x	y	x	y
1	0,355	0,355	0,443	0,399	0,494	0,427
2	0,305	0,305	0,545	0,455	0,545	0,455
3	0,285	0,325	0,465	0,535	0,465	0,535
4	0,335	0,375	0,389	0,431	0,427	0,483

\* Gemäß SIST EN 1436.

(6) Markierungen zur Anzeige von Parkplätzen und andere Markierungen auf Parkplätzen und in Parkhäusern können aus Materialien bestehen, die keine lichtreflektierenden Eigenschaften aufweisen.

### [Artikel 31](#)

#### [\(Prüfung der Eignung und Erneuerung von Markierungen\)](#)

(1) Die Anfangswerte neuer Markierungen sind auf den Verkehrsflächen zwischen 3 und 14 Tagen nach dem Aufbringen des Materials und der Freigabe des Verkehrs zu überprüfen.

(2) Markierungen auf Verkehrsflächen müssen während der Garantiezeit und der Nutzung 95 % ihrer Fläche pro m<sup>1</sup> oder m<sup>2</sup> beibehalten und dürfen am Ende ihrer Nutzungsdauer keine nachteiligen Eigenschaften aufweisen, wie in Tabelle 17 angegeben.

Tabelle 17: Mindestwerte für die Eigenschaften der Markierungen auf Verkehrsflächen zum Zeitpunkt der Nutzung

Verkehrsbelastung		Autobahnen und Schnellstraßen		Sonstige Straßen	
Eigenschaften der Fahrbahnmarkierungen	Farbe	Mindestwert		Mindestwert	
		(mcd/luxm <sup>2</sup> )	Klasse	(mcd/luxm <sup>2</sup> )	Klasse
Leuchtdichtekoeffizient bei Retroreflexion (R <sub>L</sub> ) - Nachtsichtbarkeit, trocken	WEISS	≥ 150	R2	≥ 100	R2
	GELB	≥ 100	R1	≥ 100	R1
Leuchtdichtekoeffizient bei Retroreflexion (R <sub>w</sub> )	WEISS	≥ 35	RW2	≥ 25	RW1
	GELB	≥ 25	RW1	≥ 25	RW1

- Nachtsichtbarkeit, feucht*					
Leuchtdichtekoeffizient bei Retroreflexion (Q <sub>a</sub> )	WEISS	≥ 130	Q3	≥ 130	Q3
	GELB	≥ 100	Q2	≥ 100	Q2
- Tagessichtbarkeit, trocken					
Griffigkeit (SRT)**	WEISS	≥ 45	S1	≥ 45	S1
	GELB	≥ 45	S1	≥ 45	S1
Leuchtdichtefaktor (β)	WEISS	≥ 0,40	B3	≥ 0,40	B3

\*Der Leuchtdichtekoeffizient bei Retroreflexion – Nachtsichtbarkeit bei Nässe ist nur für Typ-II-Markierungen nach SIST EN 1436 erforderlich.

\*\*Für Markierungen, bei denen die Griffigkeit aufgrund der Struktur nicht gemessen werden kann, ist die Klasse S0 akzeptabel.

(3) Wenn die einzelnen Messwerte der vorhandenen Markierungen um mehr als 20 % unter den Mindestwerten in Tabelle 17 liegen, müssen die Markierungen erneuert werden.

(4) Die Konformität neuer oder erneuerter Markierungen wird von einem akkreditierten Labor für die Messung der Lichtreflexion und der chromatischen Eigenschaften von Markierungen auf Verkehrsflächen überprüft.

## [Artikel 32](#)

### (Längsmarkierungen)

(1) Die Längsmarkierungen sind die Trenn-, Rand- und Leitlinien.

(2) Die in Absatz 1 genannten Markierungen sind entsprechend ihrer Form in durchgezogene Längslinien, unterbrochene Längslinien und doppelte Längslinien zu unterteilen.

(3) Eine durchgezogene Längslinie verbietet das Fahren auf ihr oder über sie, wenn sie zwei Richtungsfahrbahnen trennt, sowie das Fahren auf einer Richtungsfahrbahn für den Gegenverkehr, außer beim Überholen von Fahrzeugen, die gemäß den Straßenverkehrsvorschriften als Ausnahme gelten und überholt werden dürfen. Eine kombinierte Doppellinie auf der Seite mit der durchgezogenen Linie hat die gleiche Bedeutung.

(4) Die Markierung, Form und Farbe, der Zweck der Markierung, die zulässigen und zusätzlichen Ausführungen sowie die Bedingungen für die Herstellung der Längslinien sind in Tabelle 18 angegeben.

### [Tabelle 18: 5100 - Längslinien](#)

## [Artikel 33](#)

### (Quermarkierungen)

- (1) Quermarkierungen sind breite Quer-, Diagonal- und Grenzlinien, Fußgängerüberwege und Radfahrerkreuzungen.
- (2) Quermarkierungen können durchgezogene oder unterbrochene Linien sein. Sie können über einen oder mehrere Fahrstreifen gehen.
- (3) Die Markierung, Form und Farbe, der Zweck der Markierung, die zulässigen und zusätzlichen Ausführungen sowie die Bedingungen für die Herstellung von Quermarkierungen sind in Tabelle 19 angegeben.

### Tabelle 19: 5200 - Quermarkierungen

- (4) Fußgängerüberwege, Radfahrerkreuzungen und gemeinsame Fußgänger- und Radfahrerkreuzungen an Kreuzungen sind als eigenständige Markierungen zu verwenden.
- (5) Zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz genannten Markierungen sind die im vorstehenden Absatz genannten Kreuzungen, die sich außerhalb von Kreuzungen befinden, mit dauerhaften Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
- (6) Fußgängerüberwege können zusätzlich mit blinkenden Lichtern oder einem kontrastierenden farbigen Hintergrund markiert werden, um ihre Sichtbarkeit zu verbessern.
- (7) Fußgängerüberwege sind mit taktilen Bodenmarkierungen gemäß den Vorschriften über universelles Bauen und die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der baulichen Umwelt zu versehen.
- (8) Kreuzungen für Radfahrer müssen mit einer zusätzlichen farbigen Markierung in rotbraun oder mit einer vorgeschriebenen Radwegmarkierung gekennzeichnet sein, um ihre Sichtbarkeit auf der Fahrbahnoberfläche zu verbessern.
- (9) Auf einer Straße mit einer Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h werden Fußgängerüberwege und Radfahrerkreuzungen nicht gekennzeichnet.

### Artikel 34

### (Andere Markierungen auf Verkehrsflächen)

Andere Markierungen auf Verkehrsflächen umfassen Linienmarkierungen, Tafelmarkierungen, Pfeile zur Anzeige der Fahrtrichtung für Fahrzeuge und Radfahrer sowie Zeichen und Symbole auf der Fahrbahn.

## Artikel 35

### (Andere Linien- und Flächenmarkierungen)

- (1) Weitere Linien- und Flächenmarkierungen sind Felder zur Lenkung von Verkehrsströmen, Richtungs- und Warnzeichen, Zweckbezeichnungen sowie Plätze und Parkplätze.
- (2) Verkehrsleitflächen zeigen Bereiche an, in denen der Verkehr sowie das Halten und Parken verboten sind.
- (3) Richtungs- und Warnmarkierungen weisen auf eine Veränderung der Fahrbahnoberfläche vor Hindernissen auf der Fahrbahn hin oder warnen vor einer bestimmten Gefahr auf der Straße (Nebel).
- (4) Sondermarkierungen zeigen Bereiche an, in denen das Halten oder das Halten und Parken verboten sind, oder Hindernisse auf der Fahrbahn und können auch Gebiete entsprechend ihrem Eigentums- oder Verwaltungsstatus abgrenzen.
- (5) Parkplatzmarkierungen müssen Umfang und Zweck der einzelnen Parkplätze oder Flächen angeben.
- (6) Die Markierung, Form und Farbe, der Zweck der Markierung, die zulässigen und zusätzlichen Ausführungen sowie die Bedingungen für die Herstellung von Linien- und Flächenmarkierungen sind in Tabelle 20 angegeben.

### Tabelle 20: 5300 – andere Linien- und Flächenmarkierungen

- (7) Die Stellplätze sind mit den Markierungen 5356, 5356-1 und 5356-2 zu kennzeichnen, vorausgesetzt dass mindestens die in Tabelle 21 festgelegten Abmessungen gegeben sind.

### Tabelle 21: Mindestabmessungen von Stellplätzen

- (8) Lässt der Stellplatz keine Überschreitung (p) zu, so ist die Tiefe des Stellplatzes (g) um den Überschreitungsabstand zu erhöhen.
- (9) Die Abmessungen des Stellplatzes sind in der Achse der Markierungen zu berechnen.

## Artikel 36

### (Pfeile werden verwendet, um die Fahrtrichtung anzuzeigen)

(1) Pfeile auf der Fahrbahn geben die vorgeschriebene Fahrtrichtung der Fahrzeuge an, wenn sie auf einem durch zwei durchgehende Linien begrenzten Fahrstreifen angegeben ist, und sie geben den Zweck der Fahrstreifen an, wenn die Richtung auf einem Fahrstreifen angegeben ist, der durch eine unterbrochene Trennlinie von anderen Fahrstreifen getrennt ist.

(2) Die Pfeile, die verwendet werden, um die Fahrtrichtung anzuzeigen, sind Pfeile für:

die Markierung einer Fahrtrichtung,

die Markierung von zwei oder mehr Fahrtrichtungen,

die Einordnung an nahegelegenen Kreuzungen,

die Markierung des Zwecks des Fahrstreifens im Bereich von Gabelungen,

die Verkehrslenkung,

die Markierung der Fahrtrichtung auf Radverkehrsflächen.

(3) Die Länge des Pfeils hängt von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Straße ab, wie folgt:

≤ 30 km/h – 3,00 m,

– > 30 ≤ 50 km/h – 5,00 m,

– > 50 ≤ 90 km/h – 7,50 m,

> 90 km/h – 12,00 m.

Radwege und Parkplätze – 1,60 m.

(4) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann auch die Größe jedes Pfeils anders sein, wenn dies für eine bestimmte Markierung in diesen Vorschriften angegeben ist.

(5) Die Markierung, Form und Farbe, der Zweck der Markierung und die Länge der Pfeile sind in Tabelle 22 angegeben.

#### [Tabelle 22: 5400 – Pfeile auf Fahrbahnen](#)

(6) Pfeile, die die Fahrtrichtung auf Radfahrflächen (5460) auf einem farbigen Hintergrund anzeigen, werden nur in Ortschaften verwendet.

(7) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes dürfen Pfeile zur Angabe der Fahrtrichtung auf einem farbigen Hintergrund nicht auf markierten Fahrstreifen (5233) verwendet werden.

(8) Pfeile, die die zugelassenen Fahrtrichtungen für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs angeben, müssen gelb sein.

#### [Artikel 37](#)

### (Aufschriften und Symbole auf Verkehrsflächen)

(1) Aufschriften und Symbole auf Verkehrsflächen sind horizontale Verkehrssignale, die als eigenständige Anzeige oder in Kombination mit einer anderen Markierung ausgeführt werden können.

(2) Aufschriften auf Verkehrsflächen ergänzen die Markierungen auf Verkehrsflächen und geben Auskunft über die Richtung oder den Zweck einer bestimmten Verkehrsfläche.

(3) Die Symbole auf Verkehrsflächen vermitteln Warnungen, Vorschriften und, in Form von grafischen Darstellungen, Informationen über den Zweck jeder Verkehrsfläche.

(4) Die im vorstehenden Absatz genannten Symbole müssen im Falle eines bestimmten Symbols den dauerhaften Verkehrszeichen gleichwertig sein, sofern dies in diesen Vorschriften angegeben ist.

### Artikel 38

#### (Aufschriften auf Verkehrsflächen)

Die Markierung, Form, Farbe, der Zweck der Markierung und die zulässige Ausführung von Aufschriften auf Verkehrsflächen sind in Tabelle 23 angegeben.

#### Tabelle 23: 5500 – Aufschriften auf Verkehrsflächen

### Artikel 39

#### (Symbole auf Verkehrsflächen)

(1) Die Markierung, Form, Farbe, der Zweck der Markierung und die zulässige Ausführung der Symbole auf Verkehrsflächen sind in Tabelle 24 angegeben.

#### Tabelle 24: 5600 – Symbole auf Verkehrsflächen

(2) Jedes Gefahrenzeichen, jede Vorschrift und jeder Hinweis kann als Markierung auf der Fahrbahn oder anderen Verkehrsflächen angebracht werden.

(3) Die im vorstehenden Absatz genannte Markierung hat in Parkzonen, Radfahrzonen, Fußgängerzonen und gemischten Fußgänger- und Radfahrzonen dieselbe Bedeutung wie ein dauerhaftes Verkehrszeichen.

(4) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes hat die Markierung dieselbe Bedeutung wie ein dauerhaftes Verkehrszeichen, wenn dies im Falle einer Einzelangabe durch diese Vorschriften bestimmt wird.

## 1.6 Zeichen zur Markierung von Straßensperren

### Artikel 40

#### (Zweck und Arten von Zeichen)

(1) Straßensperrungszeichen werden zur Kennzeichnung von Verkehrsbehinderungen und Baustellen auf der Straße verwendet.

(2) Bei den im vorstehenden Absatz genannten Zeichen handelt es sich um Stoppzeichen, feste und mobile Warnleuchten und Handwarnzeichen.

(3) Die Warnleuchten auf den Verkehrszeichen 7205 und 7205-1 müssen der Norm SIST EN 12352 entsprechen; Verkehrskontroll- und Verkehrsführungsausrüstung – Lichtsignalanlagen (LSA). Die Warnleuchten müssen folgenden Klassen oder Anforderungen entsprechen:

Blinkmodus: gleichzeitiges Blinken beider Lichter,

Farbe des Lichts: C gelb 1,

Blinkfrequenz: Klasse F2 im Normalbetrieb, Klasse F4 im Spitzenbetrieb (Nichteinhaltung der Verkehrsvorschriften),

Dauer der beleuchteten Phase: Klasse O1,

Strahlungswinkel: Klasse L9 für Leuchten mit einem Durchmesser von  $\Phi$  300 mm, Klasse L8 für Leuchten mit einem Durchmesser von  $\Phi$  200 mm,

Lichtstärke: Klasse L9M für Leuchten mit einem Durchmesser von  $\Phi$  300 mm, Klasse L8M für Leuchten mit einem Durchmesser von  $\Phi$  200 mm. Die Lichtstärke muss durch eine automatische Einrichtung gesteuert werden, die für Umgebungslicht empfindlich ist. Die zulässige niedrigere Lichtstärke bei Nacht muss der Klasse L9L für Leuchten mit  $\Phi$  300 mm und der Klasse L8L für Leuchten mit  $\Phi$  200 mm entsprechen.

(4) Die Zeichen 2431, 2432 und 2432-1 können auch durch einen separaten Reflektor mit weißen und blauen Feldern mit einem Durchmesser von 160 mm als Verkleidung für den Zeichenträger hervorgehoben werden. Die Höhe des Reflektors muss zwischen 120 und 150 cm und die Höhe jedes

Feldes 30 cm betragen. Die obere Kante des Reflektors muss die untere Kante des Verkehrszeichens berühren. Die retroreflektierende Klasse des Retroreflektors muss mindestens eine Klasse niedriger sein als die des Verkehrszeichens.

(5) Die Markierung, Form, Farbe und Bedeutung, der Zweck der Markierung, die zulässige Ausführung, die Größe und die Bedingungen für die Aufstellung von Straßensperrungszeichen sind in Tabelle 25 angegeben.

#### [Tabelle 25: 7000 – Verkehrszeichen zur Markierung von Straßensperrungen](#)

### [Artikel 41](#)

#### [\(Aufstellung von Straßensperrungszeichen\)](#)

(1) Zeichen zur Markierung von Straßensperrungen dürfen nur für die dringendste Zeit angebracht werden, solange Arbeiten ausgeführt oder Straßenhindernisse beseitigt werden.

(2) Die im vorstehenden Absatz dieses Artikels genannten Zeichen sind gemäß den Vorschriften zur Markierung von Straßensperrungen zu verwenden.

(3) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes sind die Zeichen 7102, 7102-1, 7103, 7202-2 und 7302, die zur Anzeige dauerhafter Hindernisse im Straßenverkehr, zur Markierung dauerhafter Verkehrszeichen und zur Mitteilung dringender Warnungen vor Gefahren im Straßenverkehr dienen, gemäß diesen Vorschriften zu aufzustellen.

### [1.7 Lichtsignalanlagen](#)

### [Artikel 42](#)

#### [\(Zweck, Art und Betriebsart der Verkehrszeichen\)](#)

(1) Vorrichtungen für die Verkehrsregelung dienen zur Kommunikation von Verkehrszeichen mit Lichtgebern (nachfolgend: Lichter) in Rot, Gelb und Grün.

(2) Die Verkehrszeichen umfassen Lichtsignale, um den Verkehr von Fahrzeugen zu regulieren, Lichtsignale, um den Verkehr von Radfahrern und Fußgängern zu regulieren, und Lichtsignale, um eine höhengleiche Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke zu markieren.

(3) Lichter, die auf Verkehrszeichen verwendet werden, können im festen (kontinuierlichen) oder blinkenden (unterbrochenen) Betrieb sein.

#### Artikel 43

##### (Lichtsignale zur Regelung des Verkehrs von Fahrzeugen)

(1) Vorrichtungen für Lichtsignale zur Regelung des Verkehrs von Fahrzeugen mit ein-, zwei- oder dreifarbigem Lichtern (nachfolgend: Ampel) werden verwendet, um den Verkehr von Fahrzeugen für eine bestimmte Richtung oder für mehrere Richtungen zur gleichen Zeit zu regeln.

(2) Wenn Ampeln verwendet werden, um den Verkehr von Fahrzeugen für jede Richtung getrennt oder in zwei Richtungen gleichzeitig und eine Richtung getrennt zu regeln, müssen die Lichter ein Symbol in Form eines Pfeils oder einer Aufschrift anzeigen.

(3) Auf der linken Seite der Fahrbahn oder der Richtungsfahrbahn muss eine Ampel zur Regelung des Verkehrs von Fahrzeugen angebracht werden, die nach links abbiegen. Auf die gleiche Weise wird eine Ampel aufgestellt, um gleichzeitig den Verkehr von links abbiegenden Fahrzeugen und denen, die geradeaus fahren, zu regeln.

(4) Wird der Verkehr für jede Richtung durch eine über der Fahrbahn wiederholte Ampel geregelt, so ist die Ampel über jedem Fahrstreifen zu wiederholen. Wenn ein einzelnes Verkehrszeichen (Signalzeichen) auf zwei Fahrstreifen die gleiche Fahrtrichtung anzeigt, wird nur eine Ampel zusammen mit einem solchen Zeichen aufgestellt, das den Verkehr auf beiden Fahrstreifen gleichzeitig regelt.

(5) Die Markierung, Form, Farbe und Anordnung der Lichter, die Angabe der Richtung und die Farben der einzelnen Lichter, der Zweck der Markierung und die Größe der Lichter an den Ampeln und der Zweck der Markierung sind in Tabelle 26 angegeben.

##### Tabelle 26: 8100 - Ampel für Fahrzeugverkehrsregelung

#### Artikel 44

##### (Lichter an Ampeln zur Regelung des Fahrzeugverkehrs)

(1) Ampeln können auf einer vertikalen oder horizontalen Achse angeordnet sein.

(2) In der vertikalen Achse folgen sich die roten, gelben und grünen Lichter von oben nach unten, und in der horizontalen Achse folgen sich die roten, gelben und grünen Lichter von links nach rechts.

- (3) Das grafische Pfeilsymbol, das die Richtung der Kreuzung angibt, muss auf rotem und gelbem Hintergrund schwarz und auf schwarzem Hintergrund grün sein.
- (4) Die Ampel 8101 kann auch mit Countdown-Anzeigen für die verbleibende Dauer des grünen oder roten Lichts ausgestattet werden. Der Countdown wird in Sekunden angezeigt.
- (5) Die im vorstehenden Absatz genannten Countdown-Anzeigen müssen in Form eines zusätzlichen Lichtgebers von 300 mm Durchmesser erfolgen. Die numerische Anzeige muss auf einem schwarzen Hintergrund grün sein, wenn das Licht grün ist, und auf einem schwarzen Hintergrund rot, wenn das Licht rot ist.
- (6) Zusätzlich zu den in Absatz 4 dieses Artikels genannten Vorrichtungen können an den Ampeln Vorrichtungen für die Übermittlung von Textnachrichten an Fahrer, Radfahrer oder Fußgänger hinzugefügt werden.
- (7) Auf Autobahnen und Schnellstraßen sowie auf allen anderen Straßen, wenn die Ampeln oberhalb der Fahrbahn angebracht sind, müssen die Lichter 300 mm groß sein. In allen anderen Fällen, in denen sich die Ampeln am Rand der Fahrbahn befinden, kann der Durchmesser der Lichter 210 mm betragen.
- (8) Über der Fahrbahn angebrachte Ampeln müssen mit kontrastierenden Tafeln versehen sein.
- (9) Die Grundfarbe der Kontrasttafel gemäß dem vorstehenden Absatz muss weiß mit einem schwarzen Rand von 50 mm Breite für Lichter mit einem Durchmesser von 300 mm und einer Breite von 30 mm für Lichter mit einem Durchmesser von 210 mm sein. Der Rand muss von der Außenkante der Tafel in derselben Breite zurückgesetzt sein. Die Kontrasttafel muss abgerundete Kanten mit einem Rundungsradius von 120 mm bzw. 80 mm aufweisen.
- (10) Die Ampel 8101 kann auf der Höhe des roten Lichts in vertikaler Anordnung oder über dem roten Licht in horizontaler Anordnung ein Zeichen 2444 aufweisen.

## [Artikel 45](#)

### [\(Lichtsignalanlagen zur Regelung des Verkehrs von Radfahrern und Fußgängern\)](#)

- (1) Ampeln für Radfahrer und Fußgänger (im Folgenden: Radfahrerampeln, Fußgängerampeln) werden verwendet, um Radfahrer und Fußgänger über eine separate Kreuzung zu führen oder Radfahrer und Fußgänger ungleich an einer Kreuzung zu führen.
- (2) Die Markierung, Form, Farbe und Anordnung der Lichter, die Angabe der Richtung und die Farben der einzelnen Lichter, der Zweck der Markierung und die Größe der Lichter an den Ampeln und der Zweck der Markierung sind in Tabelle 27 angegeben.

### [Tabelle 27: 8200 – Ampeln für Radfahrer und Fußgänger](#)

(3) Die Kennzeichnung 8221 auf Lichtsignalen zur Regulierung des Fußgängerverkehrs kann als Silhouette mit einer weiblichen oder männlichen Form oder als Kombination aus beiden verwendet werden.

## Artikel 46

### (Lichter an Ampeln für Radfahrer und Fußgänger)

(1) Eine Ampel für Radfahrer ist eine zweifarbige Lichtsignalanlage, bei der die Lichter entlang einer vertikalen Achse angeordnet sind, oben rot und unten grün.

(2) Die Lichter der im vorstehenden Absatz genannten Ampeln müssen ein Symbol in Form einer Fahrradsilhouette tragen. Das Fahrradsymbol muss rot auf schwarzem Hintergrund sein, wenn die Kreuzung geschlossen ist, oder grün auf schwarzem Hintergrund, wenn die Kreuzung geöffnet ist.

(3) Eine Fußgängerampel ist eine zweifarbige Lichtsignalanlage, bei der die Lichter entlang einer vertikalen Achse angeordnet sind, oben rot und unten grün.

(4) Die in Absatz 1 genannte Ampel muss ein Symbol in Form einer Silhouette eines Fußgängers tragen. Das Symbol „Fußgänger stehen“ muss beim Schließen der Kreuzung rot auf schwarzem Hintergrund sein, und das Symbol „Fußgänger gehen“ muss grün auf schwarzem Hintergrund sein, wenn die Kreuzung frei ist.

(5) Die Ampeln, von denen in Absatz 3 dieses Artikels die Rede ist, müssen mit einem akustischen Signal für Blinde und Sehbehinderte ausgerüstet sein.

(6) Die in Absatz 1 genannte Vorrichtung muss am Ampelmast in einer Höhe von 85 cm bis 100 cm angebracht sein.

(7) Fußgänger-, Radfahrer-, Fußgänger- und Radfahrerampeln können für die verbleibende Dauer des grünen oder roten Lichts auch mit Countdown-Anzeigen ausgestattet werden. Der Countdown wird in Sekunden auf einem zusätzlichen Licht in Weiß auf schwarzem Hintergrund angezeigt.

(8) Eine Countdown-Anzeige kann einer Fußgängerampel hinzugefügt werden, um die Zeit anzuzeigen, bis das grüne Intervall aktiviert wird.

(9) Wenn Radfahrer und Fußgänger nebeneinander die Fahrbahn überqueren, können Radfahrer- und Fußgängerverkehr durch dieselbe zweifarbige Lichtsignalanlage geregelt werden.

## Artikel 47

### (Aufstellung von Lichtsignalanlagen)

(1) Verkehrsregelungssignale an Kreuzungen müssen an Trägern entlang der Fahrbahn angebracht sein und ihre untere Kante muss mindestens 2,25 m und höchstens 2,50 m über der Fußgänger- oder

Radfahrer Oberfläche liegen. Der Abstand zwischen dem Mast und der Haltelinie auf der Fahrbahn muss zwischen 2,50 und 4,00 m liegen. Wird an dem Mast eine Wiederholeinrichtung zur Abgabe von Verkehrssignalen installiert, so kann der Abstand zwischen Mast und Stopplinie 1,00 m betragen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Vorrichtung muss sich mindestens 4,50 m und höchstens 5,50 m über dem höchsten Punkt des Querprofils der Fahrbahn, über der die Vorrichtung positioniert ist, und der unteren Kante der Kontrasttafel der Vorrichtung befinden.

(3) Eine sich wiederholende Ampel kann auch an einem Mast einer Lichtsignalanlage in niedrigerer Höhe und mit einem kleineren Lichtdurchmesser angebracht werden. Die Anzeige der Lichtsignalanlagen muss gleichzeitig und identisch sein.

(4) Wird der Fahrzeugverkehr an einer Kreuzung mittels einer Ampel geregelt, so ist eine solche Kreuzung mit Vorfahrtszeichen für die Vorfahrt an der Kreuzung auszustatten. Diese Verkehrszeichen werden am Ampelmast angebracht.

## [Artikel 48](#)

### [\(Lichtsignale an einer höhengleichen Kreuzung mit einer Bahnstrecke\)](#)

(1) Lichtsignalanlagen an höhengleichen Kreuzungen von Straßen mit Bahnstrecken kündigen die Annäherung eines Schienenfahrzeugs und das physische Schließen von Schranken und Halbschranken an.

(2) Neben einer Lichtsignalanlage kann auch die höhengleiche Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke durch akustische Signale gesichert werden.

(3) Die technischen Bedingungen für Verkehrszeichen gemäß Absatz 1 werden durch die Sicherheitsvorschriften für den Eisenbahnverkehr festgelegt.

(4) Die Markierung, Anordnung, Form und Farbe der Lichter, die Anzeige der Lichter, der Zweck der Markierung sowie die Größe und die besonderen Anforderungen an die Verkehrszeichen zur Markierung einer höhengleichen Kreuzung einer Straße mit einer Eisenbahnlinie sind in Tabelle 28 angegeben.

### [Tabelle 28: 8300 - Lichtsignalanlagen an höhengleichen Kreuzungen mit Bahnstrecken](#)

## [Artikel 49](#)

### [\(Aufstellung von Lichtsignalanlagen zur Kennzeichnung einer höhengleichen Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke\)](#)

(1) Lichtsignalanlagen, die eine höhengleiche Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke kennzeichnen, müssen auf beiden Seiten der Kreuzung der Straße mit der Bahnstrecke angebracht sein.

(2) Artikel 9 dieser Vorschriften gilt für die Errichtung der Verkehrszeichen gemäß Absatz 1, sofern für ein bestimmtes Zeichen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes ist auch auf der linken Straßenseite ein Verkehrssignal (8301) zu errichten, wenn die vorgeschriebene Sichtbarkeit des Verkehrssignals auf der rechten Straßenseite nicht erreicht werden kann, wenn auf der linken Straßenseite in Fahrtrichtung Verkehrszeichen aufgestellt sind, die die Annäherung an eine höhengleiche Kreuzung einer Straße mit einer Bahnstrecke anzeigen, wenn sich auf der linken Straßenseite ein Fußgänger- oder Radfahrerbereich mit Halbschranken befindet oder wenn der Bahnübergang durch eine geteilte Schranke gesichert ist.

(4) Ein Verkehrssignal ist auch an untergeordneten oder gleichwertigen Straßen aufzustellen, die eine Straße überqueren oder in sie einmünden, wenn die Straße eine Bahnstrecke höhengleich kreuzt und der Abstand zwischen der Mittellinie dieser Straßen an der Kreuzung oder Einmündung und dem nächsten Gleis weniger als 10 m beträgt.

(5) Die im vorstehenden Absatz genannten Zeichen müssen in jedem Licht einen Pfeil aufweisen, der die Richtung angibt, für die das Straßensignal gilt.

(6) Die Schranke oder Halbschranke muss sich in einer horizontalen (geschlossenen) Position zwischen 90 und 120 cm über der Fahrbahnhöhe befinden.

## [1.8 Wechselverkehrszeichen](#)

### [Artikel 50](#)

#### [\(Zweck, Arten und Inhalt der angezeigten Informationen\)](#)

(1) Wechselverkehrszeichen (nachfolgend: WVZ) werden angebracht, um relevante Verkehrsinhalte für die Verkehrsregelung anzuzeigen und die Verkehrsteilnehmer über die Straßenverkehrssituation oder das Auftreten außergewöhnlicher Ereignisse auf der Straße sowie die Anzeige von Warninhalten im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit zu informieren.

(2) WVZ umfassen:

elektromechanische Zeichen, die verschiedene Verkehrszeichen anzeigen, Anzeigetafeln und verschiedene Text- und Symbolmeldungen mit variablem Anzeigehalt,

Beleuchtete Wechselverkehrszeichen, die mit Leuchtelementen unterschiedliche Verkehrs- und Zusatzzeichen anzeigen,

Beleuchtete Wechselverkehrszeichen, die mit Leuchtelementen eine Vielzahl von Texten und symbolischen Meldungen anzeigen,

(3) Wechselverkehrszeichen und Lichtsignalanlagen können mit permanenten Verkehrszeichen kombiniert werden (zusätzliche Verkehrszeichen und Zusatzzeichen oder Lichtfelder).

#### [Artikel 51](#)

##### (Farbe und Anzeige auf beleuchteten Wechselverkehrszeichen)

(1) Elektromechanische Verkehrszeichen unterscheiden sich nicht farblich von Verkehrsschildern mit festem Anzeigehalt.

(2) Im Falle der farbigen Darstellung eines Verkehrszeichens auf dem WVZ:

– anstatt der Grundfarbe des Verkehrszeichens, ist schwarz ohne lichtreflektierende Eigenschaften zu verwenden,

– anstatt der schwarzen und weißen Symbole, sind weiße (gelbe) Symbole auf dem Verkehrsschild zu verwenden,

– anstatt eines schwarzen Randes des Verkehrszeichens ist ein weißer (gelber) Rand des Verkehrszeichens zu verwenden.

(3) Eine Vereinfachung der Anzeige von Wechselverkehrszeichen ist zulässig, sofern die wesentlichen Elemente des Symbols und die grundlegenden Merkmale des Verkehrszeichens beibehalten werden.

(4) Je nach Entfernung zum Gefahrenpunkt können auf dem WVZ in der vorgeschriebenen Form, in der vorgeschriebenen Form mit einem Zusatzzeichen, das den Abstand zur Gefahrenstelle angibt, oder nur als Piktogramm des von einem weiß-gelben Rand begrenzten Zeichens angezeigt werden.

(5) Die Anzeige des Zusatzzeichens kann neben dem Verkehrszeichen oder zwischen den beiden abgebildeten Zeichen liegen.

#### [Artikel 52](#)

##### (Betrieb von WVZ)

(1) WVZ können als Signalsystem mit kontinuierlichen oder nicht kontinuierlichen Anzeigehalten fungieren.

(2) Zeichen mit kontinuierlichem Anzeigehalt können unterschiedliche Inhalte auf der Oberfläche des Zeichens anzeigen, die sich in bestimmten Zeitabständen ändern oder abwechseln, die länger als die Länge der Sichtbarkeitsdauer des Inhalts des Zeichens sind. Die Sichtbarkeitsdauer hängt von der Höchstgeschwindigkeit ab, die auf der Straße zulässig ist.

(3) Zeichen mit nicht kontinuierlichen Anzeigehalten können sich in Intervallen ändern oder abwechseln, die kürzer sind als die Länge der Sichtbarkeitsdauer des Inhalts, sodass verschiedene Anzeigen auf der Oberfläche des Zeichens möglich sind. Maximal zwei Verkehrszeichen oder zwei Verkehrsinformationseinhalte können abwechselnd angezeigt werden. Wird der Inhalt zweier Verkehrszeichen abwechselnd angezeigt, so beträgt die minimale Anzeigedauer für jeden Zeicheninhalt 1,5 Sekunden und für wechselnde Verkehrsinformationseinhalte 1,5 bis 3 Sekunden. Werden der Inhalt der Verkehrszeichen und der Verkehrsinformationseinhalt abwechselnd angezeigt, so sind beide gleichzeitig anzuzeigen.

(4) Ein Zeichen mit kontinuierlichen Anzeigehalten, das eine Nichteinhaltung der durch das Zeichen angegebenen Verkehrsregeln feststellt, kann einen Zustand nicht kontinuierlicher Anzeigehalte eingeben, wenn die Beschränkungen oder Verbote nicht eingehalten werden. Der Inhalt des Zeichens muss mit einer Frequenz von einem Lichtblitz pro Sekunde ein- und ausgeblendet werden.

(5) Die im vorstehenden Absatz genannten Zeichen können durch gelbe Blinklichter ergänzt werden, die anstelle des Inhalts bei einer Frequenz von zwei Lichtblitzen pro Sekunde ein- und ausgeschaltet werden.

(6) Ein WVZ darf seine Bedeutung nicht ändern oder muss im Falle eines Ausfalls oder einer Unterbrechung der Lichtquelle sofort in den Nullzustand des Signalinhalts gehen.

(7) Wechselverkehrszeichen mit kontinuierlichen und nicht kontinuierlichen Anzeigehalten müssen dieselbe Bedeutung haben wie Verkehrszeichen mit festem Anzeigehalt.

(8) Wechselverkehrszeichen für Geschwindigkeitsbegrenzungsanzeigen (2232) sind vom Ort der Errichtung des Zeichens bis zum Ort der Errichtung des Wechselverkehrszeichens zur Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung (2233 oder 2238) gültig.

(9) Die Anzeige von Werbeinhalten auf WVZ ist mit Ausnahme von Ankündigungen zur Förderung der Verkehrssicherheit nicht gestattet.

## [Artikel 53](#)

### [\(Sichtbarkeit von WVZ\)](#)

(1) Der Inhalt der Anzeige auf Zeichen mit kontinuierlichem Inhalt muss in einem Abstand von mindestens 150 m gut sichtbar sein und die Position des Zeichens muss so sein, dass die Les- und Sichtbarkeit unabhängig vom Annäherungswinkel ermöglicht wird. Die durchschnittliche Helligkeit des Zeichens ist an die Umgebungsbedingungen anzupassen und die Technologie des Zeichens muss den Betrieb bei Nacht ermöglichen.

(2) Beleuchtete Zeichen müssen den Anforderungen der SIST EN 12966 Wechselverkehrszeichen und den Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechen.

(3) Der Retroreflexionskoeffizient: elektromechanischer Verkehrszeichen muss der Klasse entsprechen, die für feste Verkehrszeichen erforderlich ist.

(4) Die durchschnittliche Helligkeit von Wechselverkehrszeichen entspricht der Klasse L3 auf Autobahnen und Schnellstraßen sowie der Klasse L2 auf allen anderen Straßen im Sinne der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Norm.

## [1.9 Fremdenverkehrs- und Informationszeichen](#)

### [Artikel 54](#)

#### [\(Zweck und Arten von Fremdenverkehrs- und Informationszeichen\)](#)

(1) Fremdenverkehrs- und Informationszeichen sollen Verkehrsteilnehmer über kulturelle, natürliche und touristische Attraktionen und andere wichtige Einrichtungen und Inhalte informieren.

(2) Die im vorstehenden Absatz genannten Zeichen weisen auf touristische Gebiete, Stätten und Objekte des kulturellen Erbes, Naturschutzgebiete, touristische Infrastruktureinrichtungen sowie wichtige öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsteilnehmer hin.

(3) In Übereinstimmung mit diesen Vorschriften:

gilt ein touristisches Gebiet als geografisches Gebiet, das eine Reihe von touristischen Dienstleistungen anbietet, von Unterkunft, Verpflegung, Unterhaltung, Erholung bis hin zu Freizeit- und anderen Dienstleistungen.

Kulturerbe, das zu einem Kulturdenkmal erklärt wurde, gilt als Kulturstätte und Kulturerbe;

Naturschutzgebiete gelten als natürliche Werte, Natura-2000-Gebiete, ökologisch wichtige Gebiete und Naturschutzgebiete;

– zu den touristischen Infrastruktureinrichtungen gehören Skigebiete, Naturheilbäder, Schwimmbäder, Kongresstourismus, Einrichtungen mit Speisen und Unterkünften, touristische Einrichtungen auf dem Lande sowie Sporteinrichtungen und Sportflächen.

(4) Fremdenverkehrszeichen umfassen:

Willkommenszeichen bei der Einreise in ein Land, eine Region, eine Gemeinde oder eine Ortschaft,

Informationen zu kulturellen, natürlichen und touristischen Attraktionen,

Kommunikation von touristischen und anderen Informationen,

Informationen zu kulturellen, natürlichen und touristischen Attraktionen entlang der Radwege,

Informationen über die Richtung von kulturellen, natürlichen oder touristischen Attraktionen.

(5) Informationszeichen umfassen Zeichen, die die Richtung der öffentlichen Infrastruktur, der Wirtschaftsteilnehmer und anderer Einrichtungen angeben.

### [Artikel 55](#)

### (Inhalt von Fremdenverkehrs- und Informationszeichen)

(1) Der Inhalt von Fremdenverkehrszeichen kann grafische oder fotografische Darstellungen einzelner kultureller, natürlicher oder touristischer Attraktionen sowie Aufschriften und Symbole umfassen.

(2) Die Inhalte anderer Informationszeichen sind Symbole oder Logos und die Namen großer öffentlicher Einrichtungen, Anlagen, öffentlicher Verkehrsinfrastrukturen oder Wirtschaftsteilnehmer, auf die sich das Zeichen bezieht.

(3) Der Inhalt der Verkehrsinformationszeichen kann mit Hinweiszeichen für die Kommunikation von touristischen und anderen Informationen kombiniert werden.

### Artikel 56

#### (Fremdenverkehrs- und Informationszeichen)

Die Markierung, Form, Farbe, Bedeutung, der Zweck der Markierung, die zulässige Ausführung, die Größe und besondere Bedingungen für die Aufstellung von touristischen und anderen Informationszeichen sind in Tabelle 29 angegeben.

#### Tabelle 29: 9000 – Fremdenverkehrs- und Informationszeichen

### Artikel 57

#### (Bedingungen für die Aufstellung von Fremdenverkehrszeichen)

(1) Kulturelle, natürliche und touristische Sehenswürdigkeiten, die von Fremdenverkehrszeichen an Autobahnen und Schnellstraßen angezeigt werden, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

nur Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung können als Stätte oder Objekt des Kulturerbes betrachtet werden;

als natürliche Stätten können nur vom Staat festgelegte Naturschutzgebiete und natürliche Werte von nationaler Bedeutung betrachtet werden.

mittlere und große Thermen, natürliche Kurorte und Skigebiete mit einer Liftkapazität von mehr als 5 000 Personen pro Stunde oder mit einer Gesamtlänge von Skipisten im Skigebiet von mehr als 10 km können als touristische Gebiete betrachtet werden.

(2) Kulturelle und natürliche Stätten, die von Fremdenverkehrszeichen an anderen Straßen angezeigt werden, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

nur ein Kulturdenkmal kann als Stätte oder Objekt des Kulturerbes betrachtet werden;

nur Naturschutzgebiete können als Naturgebiete betrachtet werden.

(3) Die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten kulturellen und touristischen Attraktionen sowie natürliche Ressourcen müssen hinsichtlich der Infrastrukturausrüstung folgende Bedingungen erfüllen:

direkter Zugang über öffentliche oder nicht klassifizierte Straßen, die für den öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden,

eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen außerhalb der Fahrbahn, die den Anforderungen entsprechend der Kapazität des touristischen Gebiets oder Gebäudes entsprechen,

die Attraktion ist dauerhaft zugänglich, oder während der gesamten Saison, wenn die Sehenswürdigkeit von saisonalem Charakter ist,

die Attraktion erfüllt die technischen Mindestanforderungen, die in den Vorschriften für den Tätigkeitsbereich, zu dem die Attraktion gehört, festgelegt sind.

(4) Der vorstehende Absatz gilt nicht für Fremdenverkehrszeichen entlang von Radwegen und Zeichen zur Information über die Richtung zu Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs, zu Geschäftseinheiten und anderen Einrichtungen.

## [Artikel 58](#)

### [\(Aufstellung von Fremdenverkehrs- und Informationszeichen\)](#)

(1) Die gleichen Anforderungen und Bedingungen gelten für die Aufstellung von Fremdenverkehrs- und Informationszeichen wie für die Aufstellung von Verkehrszeichen, sofern für die betreffenden Fremdenverkehrs- und Informationszeichen nichts anderes angegeben ist.

(2) Die im vorstehenden Absatz genannten Zeichen dürfen weder zwischen einem Verkehrszeichen und dem wiederholten Verkehrszeichen angebracht werden, noch dürfen sie mit derselben Trägerstruktur kombiniert oder daran angebracht werden.

(3) Fremdenverkehrs- und Informationszeichen müssen auf der rechten Seite neben der Fahrbahn oder Straße angebracht werden. Im Falle einer räumlichen Einschränkung oder für eine angemessenere Angabe der Richtungsanzeige können sie auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden.

(4) Die Bestimmungen dieser Vorschriften gelten für die Bereitstellung von Fremdenverkehrszeichen in Straßenbereichen, die in anderen Vorschriften festgelegt sind.

- (5) Nur die Zeichen 9101, 9101-1, 9201 und 9301 sind auf Autobahnen und Schnellstraßen zugelassen.
- (6) An einer Ausfahrt von einer Autobahn oder Schnellstraße können maximal zwei Zeichen 9201 aufgestellt werden.
- (7) Außerhalb von Ortschaften dürfen Zeichen der Gruppen 9500 und 9600 nur an der letzten Kreuzung mit der Gemeindestraße, durch die die Struktur oder Attraktion zugänglich ist, auf nationalen Straßen errichtet werden, sofern die Kreuzung nicht mit Zeichen ausgestattet ist, die den Verkehr zu der Ortschaft führen, in der sich die Struktur oder Attraktion befindet.
- (8) Die Zeichen der Gruppen 9500 und 9600 müssen in einem Abstand von mindestens 30 m vor dem ersten Verkehrssignal angebracht werden, das über die Fahrtrichtung an der Kreuzung informiert. Wenn an der Kreuzung keine Verkehrszeichen vorhanden sind, um den Verkehr zu führen, können diese Zeichen auch unmittelbar vor der Einfahrt in die Kreuzung oder an der Kreuzung selbst angebracht werden.
- (9) Zeichen der Gruppe 9400 können nur an Radwegen aufgestellt werden.
- (10) Die Zeichen der Gruppe 9300 werden auf den Verkehrsflächen von Straßen platziert, sodass deren Inhalt nicht direkt von der Fahrbahn aus sichtbar ist.

## [Artikel 59](#)

### [\(Ausführung von Fremdenverkehrs- und Informationszeichen\)](#)

- (1) Ein Zeichensatz 9500 oder 9600 kann höchstens neun einzelne Felder enthalten. An jedem Arm einer Kreuzung darf höchstens ein Zeichensatz angebracht werden, ausnahmsweise zwei Sätze im Bereich einer größeren Kreuzung.
- (2) Die Länge der Felder in jedem Satz ist gleich, die Höhe der Felder kann unterschiedlich sein.
- (3) Der Radius der Kantenrundungen muss mindestens 10 mm betragen.
- (4) Die Farben der Felder in jedem Abschnitt folgen von oben nach unten, nämlich weiß, braun, blau, grün, weiß mit braunen Symbolen und Aufschriften und Grau.
- (5) Innerhalb jeder Farbanordnung sind die Felder nach der Richtung des Pfeils von oben nach unten zu sortieren, nämlich gerade, links und rechts.
- (6) Ungeachtet der Absätze 4 und 5 dieses Artikels werden Felder vor einem Kreisverkehr zunächst in der Reihenfolge seiner aufeinanderfolgenden Ausfahrten und innerhalb dieser Reihenfolge nach Farben angeordnet. Das Symbol befindet sich auf der linken Seite der Aufschrift und der Pfeil für den Kreisverkehr befindet sich auf der rechten Seite der Aufschrift.
- (7) Die Schriftart auf den Feldern 9400, 9500 und 9600 ist 10102.

## [III. SCHRIFTARTEN UND SYMBOLE AUF VERKEHRSZEICHEN](#)

## 1. Schriftart auf Verkehrsschildern

### Artikel 60

#### (Art der Schriftarten auf Verkehrsschildern)

- (1) Bei Verkehrszeichen werden normale Schriftarten, schmale Schriftarten und Bodenmarkierungsschriftarten verwendet.
- (2) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann auch die Schriftart auf den Zeichen 9100 und 9300 unterschiedlich sein.
- (3) Das Schriftformat ist in Tabelle 30 angegeben.

#### Tabelle 30: 10100 - Schriftart auf Verkehrszeichen

### Artikel 61

#### (Größe der Schriftarten und Symbole auf Verkehrszeichen)

- (1) Die Größe der Schriftart und der Symbole auf den Verkehrszeichen hängt von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Straße und dem Standort des Zeichens ab.
- (2) Die Schrifthöhe ist in Tabelle 31 angegeben.

Tabelle 31: Schriftart auf Verkehrsführungszeichen

<b>Standort des Zeichens</b>	<b>Zulässige Höchstgeschwindigkeit (km/h)</b>	<b>Schrifthöhe (H in mm)</b>
<b>ENTLANG DER FAHRBAHN</b>	<b>≤ 30</b>	<b>105</b>
	<b>40</b>	<b>125</b>
	<b>50, 60, 70</b>	<b>140</b>
	<b>80, 90, 100</b>	<b>175</b>

	<b>110</b>	<b>210</b>
	<b>130</b>	<b>280</b>
<b>ÜBER DER FAHRBAHN</b>	<b>≤ 50</b>	<b>175</b>
	<b>60, 70</b>	<b>210</b>
	<b>80, 90, 100</b>	<b>280</b>
	<b>110,130</b>	<b>350</b>

(3) Das einem Richtungszeichen hinzugefügte Symbol muss die Größe  $9/7 H$  haben und in der Achse des Zeichens oder der beiden Zeichen angeordnet sein. Eine Ausnahme ist das Symbol auf dem Zeichen 3403, das die Größe  $8/7 H$  hat und sich auf der rechten Seite der Aufschrift befindet.

(4) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes muss die Größe der Symbole 10422 und 10423  $11/7 H$  und  $8,5/7 H$  auf dem Verkehrszeichen 3403 und ihre Position immer auf der linken Seite der Aufschrift sein.

(5) Die Schrift auf Zusatzzeichen ist bei Zeichen der Größenklasse 1 56 mm hoch, bei Zeichen der Größenklasse 2 70 mm hoch, bei Zeichen der Größenklasse 3 90 mm hoch und bei Zeichen der Größenklasse 4 105 mm hoch. Die Schriftart auf dem Zusatzzeichen ist in Bezug auf die horizontale und vertikale Symmetrie des Zeichens zu zentrieren.

(6) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann die Schrift auf Zusatztafeln auch für Zeichen der Größenklasse 1 kleiner sein.

(7) Die Schriftgröße der Zeichen 9500 und 9600 ist 300 mm 100 mm hoch und der untergeordnete Text 70 mm, 250 mm 80 mm hoch und 56 mm im untergeordneten Text.

(8) In der Größenklasse 1 bis 3 ist die Schriftart 10102 zu verwenden.

(9) Ungeachtet des Absatzes 2 dieses Artikels kann die Schrifthöhe auf die erforderliche Breite oder Höhe des Zeichens eingestellt werden. Auf Autobahnen und Schnellstraßen kann eine Schrifthöhe von 280 mm auf Verkehrsleitschildern entlang der Fahrbahn für die Geschwindigkeit 110 km/h und eine Schrifthöhe von 350 mm für die Geschwindigkeit 130 km/h zugelassen werden, und auf Schildern oberhalb der Fahrbahn kann die Schrifthöhe für 130 km/h auch 420 mm betragen.

## 2. Symbole auf Verkehrszeichen

### Artikel 62

#### (Verwendung von Symbolen auf Verkehrszeichen)

(1) Auf Verkehrsschildern ist die Verwendung von in diesen Vorschriften genannten Symbolen zulässig.

(2) Die Symbole dürfen nur auf Verkehrszeichen 3400 – Verkehrsführungszeichen, mit Ausnahme der Zeichen 3414 bis 3418 und 3421 bis 3427, verwendet werden.

(3) Zusätzlich zu den in diesen Vorschriften festgelegten Symbolen ist es zulässig, international etablierte Symbole auf Fremdenverkehrszeichen zu verwenden.

(4) Das Symbol 10303 kann nur auf Autobahnen und Schnellstraßen für Fußballstadien mit einer Kapazität von mindestens 6 000 Zuschauern und das Symbol 10518 nur für Dauerveranstaltungszentren verwendet werden, die internationale Messen und Ausstellungen organisieren.

## [Artikel 63](#)

### [\(Kennzeichnung und Ausführung von Symbolen\)](#)

Die Form, Farbe, Bedeutung und Symbolkennzeichnung sind in Tabelle 32 angegeben.

[Tabelle 32: 10200, 10300, 10400, 10500 – Symbole auf Verkehrszeichen](#)

## [IV. VERKEHRSAUSRÜSTUNG](#)

### [Artikel 64](#)

#### [\(Typ der Verkehrsausrüstung\)](#)

Straßenverkehrsausrüstung umfasst Verkehrsführungsausrüstung, Schutzplanken, Leitplanken, Verkehrsberuhigungsanlagen, Aufpralldämpfer, Fußgängersperrern, Blendschutzeinrichtungen und Straßenbeleuchtung.

### [Artikel 65](#)

#### [\(Verkehrsführungsausrüstung\)](#)

- (1) Verkehrsführungsausrüstung umfasst Ausrüstung zum Markieren von Fahrbahnrändern und Fahrstreifen, Ausrüstung für die Führung und Lenkung des Verkehrs, Verkehrsverhinderungsausrüstung und andere Ausrüstung.
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten Ausrüstungen handelt es sich um Ausrüstungen mit Retroreflektoren oder Leuchtmarkierungen.
- (3) Lichtreflektoren sind Elemente, die Licht reflektieren, das auf ihre Oberfläche fällt.
- (4) Leuchtmarkierungen sind Geräte mit einer Stromquelle, die Licht emittieren.
- (5) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Ausrüstungen können als eigenständige Geräte ausgeführt werden, oder der Bau von Straßenausrüstung oder Straßenbauwerken kann als Träger des lichtreflektierenden Teils der Ausrüstung verwendet werden.
- (6) Die Leiteinrichtungen, die für Straßensperren verwendet werden, sind gemäß den Vorschriften über Straßensperren zu installieren.
- (7) Die Markierung, Form, Farbe, Bedeutung, der Zweck der Markierung, die Größe und Art und Verwendungsbedingungen von Verkehrsführungsausrüstungen sind in Tabelle 33 angegeben.

[Tabelle 33: 11000 - Verkehrsführungsausrüstung](#)

[Artikel 66](#)

[\(Ausrüstung zur Markierung des Fahrbahnrandes und der Fahrstreifen\)](#)

- (1) Zu den Ausrüstungen für die Markierung des Fahrbahnrandes und der Fahrstreifen gehören Fahrtrichtungsanzeiger, Ampelanzeiger, Schneepfähle, Reflektoren, Blinklichter und Leitpfosten.
- (2) Schneepfähle sind am Rande der Fahrbahn rechts neben dem Fahrtrichtungsanzeiger in Fahrtrichtung der Fahrzeuge zu platzieren, damit der lichtreflektierende Teil der Anzeigefläche nicht verdeckt wird. Ein Schneepfahl wird auch direkt vor und am Ende eines Sicherheitszauns platziert.
- (3) An Fußgängerüberwegen müssen die Blinkleuchten auf der Fahrbahn angebracht und einseitig weiß sein. Sie sind in einer Linie von drei Blinkleuchten pro Fahrstreifen, senkrecht zur Längsachse der Straße, an der Außenseite des Fußgängerüberwegs in Richtung des Verkehrs zu installieren. Wenn sich der Gehweg auf einer erhöhten Plattform befindet, müssen Blinkleuchten vor der Durchgangsrampe installiert werden.
- (4) Bei ungesicherten höhengleichen Kreuzungen von Straßen mit Bahnstrecken müssen Blinkleuchten in drei Reihen, senkrecht zur Längsachse der Straße, in Fahrtrichtung des Fahrstreifens angebracht werden. Die Reihen von drei Blinkleuchten sind 60 m und 40 m vor dem Bahnübergang und in der ersten Reihe direkt an der Grenze der Gefahrenzone des Bahnübergangs zu platzieren. Die blinkenden Markierungen in der ersten Reihe müssen rot sein.

## Artikel 67

### (Fahrtrichtungsanzeiger)

(1) Fahrtrichtungsanzeiger werden verwendet, um Fahrbahnen außerhalb von Ortschaften zu markieren, und Ampeln werden in Tunneln verwendet.

(2) Die Auslegung der Richtungsanzeiger muss den Anforderungen der SIST EN 12899-3 und den Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechen.

(3) Fahrtrichtungsanzeiger, die der im vorstehenden Absatz genannten Norm entsprechen, müssen folgende Merkmale aufweisen:

Installationsmodus – Typ D3, auf verkehrsarmen Straßen und öffentlichen Strecken Typ D2,

lichtreflektierende Oberfläche – Typ R2 oder R3,

Winddruck – WL1,

Schlagfestigkeit der lichtreflektierenden Oberfläche – DH 1.

(3) Auf Straßen mit Gegenverkehr muss die reflektierende Fläche des Fahrtrichtungsanzeigers in Verkehrsrichtung rechts rotes und weißes Licht auf der linken Seite reflektieren. Auf getrennten Gehwegen mit markierten Fahrstreifen und Einbahnstraßen muss die reflektierende Fläche des Fahrtrichtungsanzeigers in Fahrtrichtung auf beiden Seiten der Fahrbahn oder Straße rotes und weißes Licht in entgegengesetzter Fahrtrichtung reflektieren.

(4) Die Konstruktion des Fahrtrichtungsanzeigers muss so sein, dass Folgendes möglich ist:

die Befestigung oder das Festklemmen des Schneepfahl am Gehäuse des Fahrtrichtungsanzeigers,

Installation von Lichtretroreflektoren auf der unsichtbaren Seite des Anzeigers, um Wildwechsel über die Straße zu verhindern,

Installation von Straßenmarkierungen (Straßenklasse, Abschnitt, stationär).

(5) Die Bestimmung des ersten Gedankenstrichs des vorstehenden Absatzes ist nicht verpflichtend für:

regionale und lokale Straßen und öffentliche Straßen,

Klimazonen, in denen keine Schneeeinsätze erforderlich sind; und

Richtungsanzeiger, die außerhalb eines Schneefanggitters platziert werden sollen.

(6) Fahrtrichtungsanzeiger müssen in einem Abstand von 0,75 m vom äußeren Rand der Fahrbahn angebracht sein, und die Oberseite des Fahrtrichtungsanzeigers muss 0,75 m über dem Rand der Fahrbahn liegen.

(7) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann der Abstand zwischen dem Fahrtrichtungsanzeiger und dem Fahrbahnrand beim Markieren von Abschnitten zwischen zerbrochenen Sicherheitszäunen

auf kleinen Straßen, Ortsstraßen und öffentlichen Straßen ebenfalls kürzer sein, jedoch nicht weniger als 0,50 m.

(8) Straßenanzeiger müssen in einem Abstand von 50 m voneinander auf den Straßenabschnitten in Achsen angebracht werden.

(9) Der Abstand zwischen den Richtungsanzeigern in Bezug auf die horizontalen und vertikalen Elemente der Straße ist in Tabelle 34 angegeben.

Tabelle 34: Entfernungen zwischen Fahrtrichtungsanzeigern

Mittlerer Radius der horizontalen Kurve (m)	Mittlerer Radius der vertikalen Kurve (m)	Abstand zwischen den Richtungsanzeigern (m)
≤ 100	≤ 250	≤ 10
> 100 – 300	> 250 – 800	≤ 15
> 300 – 400	> 800 – 1 500	≤ 20
> 400 – 500	> 1 500 – 3 000	≤ 25
> 500	> 3 000	≤ 50

(10) Wenn eine Kurve auf der Straße durch Richtungspoller (11113) gekennzeichnet ist, dürfen in der Kurve keine Fahrtrichtungsanzeiger angebracht werden.

(11) Wird in einem Abstand von weniger als 1,50 m neben der Fahrbahn ein Sicherheitszaun errichtet, so sind die Richtungsanzeiger durch Retroreflektoren zu ersetzen, deren retroreflektierende Oberfläche den Anforderungen an Richtungsanzeiger entspricht.

(12) Die im vorstehenden Absatz genannten Retroreflektoren müssen in den für die Fahrtrichtungsanzeiger festgelegten Abständen an Sicherheitszäunen angebracht sein. An Leitplanken aus Stahl müssen die Retroreflektoren in der nächstgelegenen Welle in einer Höhe von 0,75 m anzubringen. Zusätzliche Retroreflektoren können in anderen Wellen angebracht werden, wenn die Leitplanke mehr als eine Welle hat, oder in anderen Schutzeinrichtungen, wenn die Leitplanke mehr als eine Schutzeinrichtung hat. Reflektoren sind in einer Höhe von 0,75 m an Betonleitplanken zu montieren. In Kurvenbereichen mit Radien von weniger als 1 000 m auf Autobahnen und Schnellstraßen und Radien von weniger als 500 m auf anderen Straßen können zusätzliche Reflektoren über der Leitplanke angebracht werden.

(13) Retroreflektoren oder Leuchtdiodenlampen, die am Rand der Fahrbahn befestigt sind und die nicht an den Richtungsanzeigern oder Leitplanken befestigt werden können, müssen durch Klammern in demselben Abstand vom Rand der Fahrbahn und in derselben Höhe befestigt werden wie an den Richtungsanzeigern oder Leitplanken vor der Stelle, an der diese Elemente an den Halterungen befestigt sind.

(14) Auf der Außenseite der Leitplanken ist die Installation von Lichtretroreflektoren erlaubt, um Wildwechsel über die Straße zu verhindern.

### (Lichtfahrtrichtungsanzeiger für Tunnel)

- (1) Die Lichter an den Fahrtrichtungsanzeigern für mittlere und lange Tunnel müssen auf der rechten Straßenseite in Fahrtrichtung rot und auf der linken Straßenseite weiß sein. Auf getrennten Fahrbahnen mit markierten Fahrstreifen muss die Farbe der Lichter in Fahrtrichtung auf beiden Seiten rot sein.
- (2) Die Lichter an den Fahrtrichtungsanzeigern, die zur Anzeige des Sicherheitsabstands für Lastkraftwagen und Busse in langen und mittleren Tunneln verwendet werden, müssen blau sein.
- (3) Die Fahrtrichtungsanzeiger für Tunnel müssen in einem Abstand von 25 m im Tunnel geradeaus und 15 m in der Kurve des Tunnels und in den ersten 100 m der Tunneleinfahrt angebracht sein.
- (4) Die Lichtfahrtrichtungsanzeiger, die zur Angabe des Sicherheitsabstands für Lastkraftwagen und Busse in Tunneln verwendet werden, sind im Abstand von 150 oder 100 m voneinander anzubringen, der dem erforderlichen Sicherheitsabstand zwischen den Lastkraftwagen bei der vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzung im Tunnel entspricht.
- (5) Durch das Anbringen des im vorstehenden Absatz erwähnten Fahrtrichtungsanzeigers wird die rote Leuchtanzeige ersetzt.

### Artikel 69

#### (Ausrüstung zur Verhinderung der Weiterfahrt)

- (1) Ein Fahrverbot muss mit einer Schranke, einer Halbschranke oder einer Hubsäule gekennzeichnet werden.
- (2) Die Verkehrsverhinderungsausrüstungen sind mit Lichtretroreflektoren oder Leuchtdioden (LED) auszustatten.
- (3) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes muss eine Hubsäule während der Absenckphase mit einem roten Licht in der Sperrposition, einem grünen Licht in der freien Durchgangsposition und einem blinkenden roten Licht ausgestattet sein.
- (4) Schranken und Halbschranken müssen mit lichtreflektierendem Material beschichtet sein, abwechselnd mit roten und weißen Feldern, außer in Parkhäusern, in denen sie gelb-schwarz markiert sein können. Retroreflektoren, die rotes Licht oder rote permanente oder blinkende Lichter reflektieren, werden an der Schranke installiert.

### Artikel 70

#### (Schutzplanken, Brüstungswände und Aufpralldämpfer)

(1) Schutzplanken und Brüstungswände sollen verhindern, dass das Fahrzeug von der Fahrbahn abkommt oder auf die Fahrbahn für den Gegenverkehr fährt.

(2) Schutzplanken müssen den Vorschriften der Norm SIST EN 1317 entsprechen und die Brüstungswände müssen der Norm SIST EN 1991-2 und den Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechen.

(3) Eine Brüstungswand ist ein integraler Bestandteil einer Überbrückungsstruktur, einer Stützkonstruktion oder eines anderen Objekts, die in erster Linie auf Straßenabschnitten durchgeführt wird, in denen es nicht möglich ist, einen angemessenen Bereich für eine Schutzplanke vorzusehen. Gemäß den Bestimmungen der SIST EN 1991-2 werden für die Bemessung von Brüstungen an Bauwerken und Stützkonstruktionen folgende Belastungsklassen verwendet:

Klasse B für starre Brüstungen mit geplanter Aufhaltstufe N2,

Klasse C für starre Brüstungen mit geplanter Aufhaltstufe H1 oder H2; und

Klasse D für starre Brüstungen mit geplanter Aufhaltstufe H4b.

(4) Aufpralldämpfer sind Vorrichtungen, die den Aufprall eines Fahrzeugs mit einem permanenten Hindernis (Säulen, Wände, Tunnelanschlüge) oder einem vorübergehenden Hindernis (Fahrzeuge von Straßenbauunternehmen, andere temporäre Hindernisse) reduzieren. Sie werden auch an Orten verwendet, an denen die Richtungsfahrbahn in zwei Arme (Gabelungen, Ausfahrten) unterteilt ist, um den ersten Teil der Schutzplanke zu verbinden. Gemäß der Norm SIST EN 1317-3 muss der Aufpralldämpfer der Umlenkkategorie Z2 und der Seitenverschiebungskategorie D2 entsprechen.

(5) Schutzplanken und Brüstungen sind dort anzubringen, wo ein in den Gefahrenbereich rutschendes oder die Gegenfahrbahn kreuzendes Fahrzeug schwerere Folgen für die Fahrzeuginsassen hätte als ein Zusammenstoß mit einer Schutzplanke oder Brüstung. Ausrüstungen und Strukturen, die nicht in einem Abstand von der Fahrbahn platziert werden können, um zu verhindern, dass Fahrzeuge auf sie aufprallen, können auch durch eine Schutzplanke oder eine Brüstungswand vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden.

(6) Schutzplanken dürfen nicht in Ortschaften mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h oder weniger errichtet werden, es sei denn, es handelt sich um eine gefährliche Stelle:

ein Wasserlauf von 1,0 m oder mehr,

eine Bahnstrecke,

eine Stützwand, die mehr als 1,5 m hoch ist,

– eine Straße im Damm mit einer Uferneigung von über 2:3 und Höhen über 3,0 m.

(7) An Straßen werden Schutzplanken mit Aufhaltstufe T1, N2, H1, H2 und H4b eingesetzt. Die erforderliche Mindestaufhaltstufe gemäß der Straßenklasse ist in Tabelle 35 angegeben.

Tabelle 35: Mindestaufhaltstufe von Schutzplanken und Brüstungswänden auf einzelnen Straßen

<b>Straßenklasse</b>	<b>Mindestaufhaltstufe</b>
Autobahnen, Schnellstraßen	H – rechter Fahrbahnrand, H4b – Trennstreifen

Hauptstraße	H2
Regionalstraßen, Ortsstraßen	N2
sonstige Straßen	T1

(8) Die Schutzplanke muss über die gesamte Länge des Schutzes einer bestimmten Gefahrenstelle (vor der Gefahrenzone, nach der Gefahrenzone und in der Gefahrenzone) dieselben Eigenschaften (Aufhaltestufe, Arbeitsbreite und Eindringen von Fahrzeugen) aufweisen.

(9) Vorübergehende Schutzplanken, die in Straßensperrungsbereichen verwendet werden, müssen der Aufhaltestufe T2 auf Autobahnen und Schnellstraßen und T1 auf anderen Straßen entsprechen. Die Höhe der Planken muss mindestens 0,50 m betragen.

(10) Schutzplanken und Brüstungswände müssen in einem Abstand von mindestens 0,5 m vom äußeren Rand der Fahrbahn angebracht werden, und die obere Kante des höchsten Schutzes der Stahl- oder Holzschutzplanke muss mindestens 0,75 m hoch und, im Falle einer Betonschutzplanke, 0,80 m über dem äußeren Rand der Fahrbahn sein.

(11) Zusätzlicher Schutz an Leitplanken (Motorradlatten) wird an gefährlichen Stellen auf Straßen außerhalb von Ortschaften installiert, sofern der durchschnittliche tägliche Verkehr von Anfang an Juni bis Ende August sind mehr als 200 Motorräder und die Zahl der Unfälle mit einem Motorrad auf dieser Straße mehr als vier in den letzten drei Jahren beträgt.

(12) An Schutzplanken und Brüstungswänden können Blendschutzelemente, Ausrüstungen zur Markierung der Fahrbahnkante, Ausrüstung für die Erbringung von Winterdienst und Kennzeichnung von Straßenabschnitten angebracht werden. Verkehrszeichen (repetitive Verkehrszeichen) der maximalen Größenklasse können an Schutzplanken und Brüstungswänden auf dem Trennstreifen der Straße installiert werden.

(13) Die Frontseite des Aufpralldämpfers muss die Verkehrszeichen 3312 und 3312-2 500 x 500 mm tragen, wenn sich der Verkehr auf beiden Seiten neben dem Aufpralldämpfer befindet, oder mit einem Verkehrszeichen 7101 Abmessungen 1 000 x 500 mm, wenn der Verkehr am Aufpralldämpfer nur auf einer Seite auftritt.

(14) Schutzplanken auf Radfahrerflächen werden gemäß der Verordnung über Radfahrerflächen ausgeführt.

(15) Die Sicherheitszäune müssen in Siedlungen, die durch Vorschriften zum Schutz des kulturellen Erbes, von Landschaftsparks und anderen Parks geschützt sind, aus Materialien und in einer Form bestehen, die an das geschützte Gebiet angepasst sind.

(16) In Siedlungen und Kulturlandschaften, die durch Vorschriften zum Schutz des kulturellen Erbes geschützt sind, sowie in Landschafts- und anderen Parks kann das äußere Erscheinungsbild von Sicherheitszäunen aus Materialien, Farben und Formen bestehen, die an das geschützte Gebiet angepasst sind, sofern die Gestaltung des Zauns den Anforderungen der SIST EN 1317 entspricht.

[Artikel 71](#)

[\(Schutzzäune\)](#)

- (1) Schutzzäune sind Zäune, die den Verkehr auf der Straße vor Wild und anderen Tieren schützen, sowie Zäune auf Überführungen, um den Verkehr auf der Straße zu schützen, die unter der Überführung verläuft.
- (2) Die im vorstehenden Absatz genannten Zäune sind zum Schutz des Verkehrs auf Autobahnen und Schnellstraßen zwingend vorgeschrieben.
- (3) Schutzzäune müssen aus Materialien bestehen, die resistent gegen Korrosion und den Einfluss von ultravioletterem Licht sind.
- (4) Schutzzäune müssen gemäß den Vorschriften errichtet werden, die Mindestbedingungen für den Schutz von Innenräumen vor Schäden, die durch Wild verursacht werden, regeln.

## [Artikel 72](#)

### [\(Vorrichtungen zur Verkehrsberuhigung\)](#)

- (1) Vorgefertigte Verkehrsberuhigungsvorrichtungen auf der Fahrbahn werden auf Straßenabschnitten durch Ortschaften installiert, in denen andere Lösungen und technische Maßnahmen die gewünschte Fahrzeuggeschwindigkeit nicht gewährleisten können.
- (2) Die in dem vorstehenden Absatz genannten Vorrichtungen können trapezförmig oder kreisförmig sein und aus Materialien bestehen, die keine übermäßigen Geräusche verursachen.
- (3) Die Größe der einzelnen Vorrichtungen ist in Tabelle 36 angegeben.

#### [Tabelle 36: Größe der einzelnen Elemente von vorgefertigten Hindernissen](#)

- (4) Der Längsachsenabstand zwischen den Vorrichtungen in einer Reihe kann von 20 bis 60 m reichen.
- (5) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann der axiale Längsabstand zwischen den Barrieren in Folge mindestens 60 m betragen, wenn die Straße einen Fahrstreifen für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs hat.
- (6) Zusätzlich zu den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Vorrichtungen ist die Verwendung von Vorrichtungen zulässig, die den Verkehr durch Anheben oder Senken eines Teils der Fahrbahnoberfläche selektiv beruhigen. Die zulässige Größe und das Heben oder Absteigen der Lauffläche müssen den in Absatz 3 dieses Artikels genannten einzelnen Elementen der Vorrichtung entsprechen.
- (7) Die Vorrichtungen müssen die in dieser Regelung vorgeschriebenen Kennzeichnungen tragen.

## [Artikel 73](#)

### (Fußgängerzäune)

- (1) Fußgängerzäune sollen Fußgänger davor schützen, in die Tiefe zu fallen oder in einen gefährlichen Bereich aus dem Bereich zu gelangen, den sie zum Gehen nutzen müssen oder können, und um den Fußgängerverkehr z. B. im Bereich von Kreuzungen, Fußgängerüberwegen zu lenken.
- (2) Der Fußgängerzaun sollte mindestens 110 cm hoch sein.
- (3) Der im vorstehenden Absatz genannte Zaun muss durch vertikale Stäbe gebildet werden, zwischen denen der Abstand nicht größer sein darf als 12 cm, sodass es schwierig ist, darüber zu klettern. Die Oberseite des Zauns muss so beschaffen sein, dass die Hand gleiten kann.
- (4) Handläufe müssen auf allen Treppen und Rampen installiert werden.
- (5) Die detaillierten technischen Anforderungen für die Ausstattung von Fußgängerflächen sind gemäß den technischen Leitlinien im Bereich der Fußgängerzonen umzusetzen.
- (6) Ungeachtet der Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels werden die Zäune und Handläufe, sofern vorhanden, in Gebieten, die nach den Vorschriften zum Schutz des kulturellen Erbes geschützt sind, gegebenenfalls an das Schutzgebiet angepasst. Bei Kulturdenkmälern sind Handläufe nicht vorgeschrieben.

### Artikel 74

#### (Blendschutzrüstung)

- (1) Blendschutzgeräte sind Blendschutznetze und Lamellen auf Straßen, um zu verhindern, dass Fahrer von Fahrzeugen, die auf der gegenüberliegenden Fahrbahn fahren, oder von Fahrzeugen auf einer anderen Straße in unmittelbarer Nähe, geblendet werden.
- (2) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes sind Schutzplanken mit einer Höhe von mindestens 1,00 m und einer Breite von mindestens 0,20 m, wenn der vertikale Abstand zwischen den Längselementen in einer Höhe zwischen 0,50 m und 1,00 m weniger als 5 cm beträgt, ebenfalls als Blendschutzmaßnahme anzusehen.
- (3) An Schutzplanken oder anderen Stützelementen müssen die Trägerelemente des Netzes oder einzelne Lamellen direkt an der Schutzplanke oder einer anderen Struktur angebracht werden, ohne dass längstragende Elemente hinzugefügt werden.
- (4) Blendschutzrüstung muss den Bestimmungen der Norm SIST EN 12676-1, 2 und den Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechen.

### Artikel 75

#### (Straßenbeleuchtung)

(1) Straßenbeleuchtung ist eine Beleuchtung, die nachts und bei eingeschränkter Sicht eine ausreichende Sicht auf der Straße gewährleistet, um die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Beleuchtung muss im Verhältnis zur bauartbedingten Geschwindigkeit der Straße ein angemessenes Beleuchtungsniveau und eine angemessene Beleuchtungsstärke der Verkehrsflächen gewährleisten und den Verkehr unter Einhaltung der Vorschriften über die Grenzwerte der Lichtverschmutzung der Umwelt optisch steuern.

(3) Straßenbeleuchtung wird verwendet, um die am stärksten überlasteten Teile von Straßen in Ortschaften zu beleuchten, Fußgängerübergänge und -unterführungen, Kreuzungen mit drei oder mehr klassifizierten Fahrstreifen, Autobahn- und Schnellstraßenkreuzungen und deren Verbindungen, Verkehrsdienstbereiche, Bushaltestellen auf regelmäßigen öffentlichen Personenverkehrswegen, Straßen an Grenzübergängen und Straßen in Mittel- und Ferntunneln. Kurze Tunnel müssen beleuchtet werden, wenn Fußgänger- oder Radfahrerverkehr durch den Tunnel erlaubt ist.

## V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 76

#### (Anpassung von Verkehrssignalen und Verkehrsausrüstung)

(1) Verkehrssignale und Verkehrsausrüstung, die auf der Grundlage der Vorschriften über Verkehrssignale und Ausrüstung auf öffentlichen Straßen (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 99/15, 46/17, 59/18, 63/19 und 150/21) aufgestellt wurden, entsprechen spätestens vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten diesen Vorschriften.

(2) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes entsprechen alle Verkehrssignale und Verkehrsausrüstungen den Bestimmungen dieser Vorschriften, wenn sie bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust ihrer retroreflektierenden und chromatischen Eigenschaften ersetzt werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels entsprechen bestehende Verkehrszeichen, deren Größe geändert wird, deren Symbole grafisch aktualisiert werden oder deren Schriftform gemäß diesen Vorschriften geändert wird, den Bestimmungen dieser Vorschriften, wenn die Änderung durchgeführt wird.

(4) Schutzplanken auf Straßen, die vor dem 6. Juli 2016 errichtet wurden, müssen bei ihrer Änderung den Bestimmungen von Artikel 70 Absatz 2 dieser Vorschriften entsprechen.

### Artikel 77

#### (Beendigung der Anwendung)

Mit Inkrafttreten dieser Vorschriften erlöschen die Vorschriften über Verkehrssignale und -ausrüstung auf öffentlichen Straßen (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 99/15, 46/17, 59/18, 63/19 und 150/21).

[Artikel 78](#)

[\(Inkrafttreten und Anwendung\)](#)

Diese Vorschriften treten am fünfzehnten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Slowenien in Kraft und finden sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten Anwendung.

Nr. 007-326/2023/41

Ljubljana, 15. März 2024

EVA 2023-2430-0021

**M.Sc. Alenka Bratušek**

Ministerin für Infrastruktur